



Bundesministerium
des Innern

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Jahresbericht 2016

Stand: 22. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNG	5
II.	AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE	7
III.	ECKDATEN: ERFASSTE BEHÖRDEN UND MITARBEITER	9
	1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG	9
	2. ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN STELLEN	10
	3. BERICHTSUMFANG	11
	A) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES	11
	B) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN	12
	C) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR	12
	D) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT	13
	E) NACHRICHTENDIENSTE DES BUNDES	13
IV.	KORRUPTIONSVERDACHTSFÄLLE UND VERFAHRENERLEDIGUNGEN IM JAHR 2016	14
	A) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF BEI KORRUPTIONSVERDACHTSFÄLLEN	14
	B) ÜBERBLICK ÜBER DIE 2016 NEU EINGELEITETEN VERFAHREN	17
	<i>aa) Auswärtiges Amt</i>	18
	<i>bb) Bundesministerium der Finanzen (ohne Zoll)</i>	19
	<i>cc) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)</i>	20
	<i>dd) Bundesministerium des Innern</i>	21
	<i>ee) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</i>	21
	<i>ff) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i>	22
	<i>hh) Bundesministerium der Verteidigung</i>	22
	<i>ii) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>	23
	C) ÜBERSICHT ÜBER DIE 2016 ABGESCHLOSSENEN VERFAHREN	23
	<i>aa) Auswärtiges Amt</i>	23
	<i>bb) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)</i>	24
	<i>cc) Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i>	24
	<i>dd) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)</i>	26
	<i>ee) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i>	27
	<i>ff) Bundesministerium der Verteidigung</i>	28
V.	STAND DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE	29
	1. BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETE ARBEITSGEBIETE	29
	<i>a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete</i>	31
	<i>aa) Oberste Bundesbehörden</i>	31
	<i>bb) Geschäftsbereichsbehörden</i>	31

b) Risikoanalyse.....	33
2. ANWENDUNG DES ROTATIONSGEBOTES FÜR BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETE ARBEITSGEBIETE	34
3. DIENST- UND FACHAUFSICHT	39
4. MEHR-AUGEN-PRINZIP UND TRANSPARENZ.....	40
5. ANSPRECHPERSON FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION	42
6. SENSIBILISIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN	45
7. AUS- UND FORTBILDUNG.....	48
VI. ERGÄNZENDE ANGABEN EINZELNER OBERSTER BUNDESBEHÖRDEN UND GESCHÄFTSBEREICHE	50
DIE BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR KULTUR UND MEDIEN	50
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (ZOLL)	50
BUNDESMINISTERIUM DES INNERN	50
BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ.....	50
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG.....	51
VII. FORTENTWICKLUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION - FAZIT UND AUSBLICK.....	52
TABELLENANHÄNGE.....	56
ANHANG 1 - VOM BERICHT ERFASSTE BEHÖRDEN.....	56
Tabelle a - Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden	56
Tabelle b - Vom Bericht erfasste Geschäftsbereichsbehörden.....	58
ANHANG 2 - UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN	64
Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bKA) und Risikoprüfungen	64
Tabelle b - Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten.....	65
Tabelle c - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation.....	66
Tabelle d - Besondere Regelungen (behördenintern und im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden)	67
Tabelle e - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz	68
Tabelle f - Kontakte der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention mit der Leitung der Behörde.....	69
Tabelle g - Sensibilisierungen und Schulungen.....	70
ANHANG 3 - UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEN GESCHÄFTSBEREICHSBEHÖRDEN	71
Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bKA) und Risikoprüfungen	71
Tabelle b - Aktualisierung der Datengrundlage zu bKA	74
Tabelle c - Personalrotation in den Geschäftsbereichsbehörden.....	77
Tabelle d - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation	81
Tabelle e - Besondere Regelungen; Dienst- und Fachaufsicht.....	84
Tabelle f - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz	85
Tabelle g - Ansprechpartner für Korruptionsprävention	86
Tabelle h - Sensibilisierungen und Schulungen.....	90
ANHANG 4 - WEITERENTWICKLUNG VON MAßNAHMEN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	95

Entwicklungen und Ergebnisse der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung Jahresbericht 2016

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern berichtet aufgrund der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 7. Mai 2004, vom 28. Mai 2004 sowie vom 24. September 2004 dem Deutschen Bundestag jährlich zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Der Bericht beruht auf einer elektronisch gestützten Abfrage in sämtlichen Bundesbehörden. Der zugrundeliegende Fragebogen wird jedes Jahr auf der Grundlage der Erfahrungen im Vorjahr inhaltlich und technisch verbessert.

Der Bericht beginnt mit einer Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse (unten II.). Darauf folgen Erläuterungen zu den erfassten Behörden und deren Beschäftigten (unten III.), der Bericht über die Korruptionsverdachtsfälle im Berichtsjahr (unten IV.), der Bericht über den Stand der Umsetzung der Korruptionspräventionsrichtlinie der Bundesregierung in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (unten V.) und die zusätzlich erläuternden Anmerkungen einzelner Behörden (unten VI.). Der Bericht endet mit einem abschließenden Fazit und Ausblick auf den Jahresbericht 2017 (unten VII.). Im Anhang des Berichts sind einzelne Informationen tabellarisch aufbereitet und zusammengefasst. Neu- beziehungsweise Umorganisationen innerhalb der Bundesverwaltung haben sich auch in diesem Jahr zum Beispiel auf die Identifikation besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete ausgewirkt.

Die Geschäftsbereiche sind jeweils untergliedert dargestellt in:

- obere Behördenebene
- mittlere Behördenebene
- untere Behördenebene
- juristische Personen des privaten Rechts
- Bundesgerichte und
- sonstige Stellen (die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen).

Einige Informationen in diesem Jahresbericht haben allgemein erläuternden Charakter. Sie dienen dem unmittelbaren Verständnis des Berichts. Deshalb befinden sich die betreffenden Passagen zum Teil auch in den Vorjahresberichten.

Auf Wunsch des Deutschen Bundestages werden die Jahresberichte - seit dem Jahresbericht für 2013 - nach Befassung des Deutschen Bundestages im Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht (abrufbar auf Deutsch unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung-Oeffentlicher-Dienst/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/Korruptionspraevention/korruptionspraevention_node.html).

Die englische Version der Berichte 2014 und 2015 ist unter http://www.bmi.bund.de/EN/Topics/Administrative-Reform/Integrity/integrity_node.html zu finden.

II. Ausgewählte Ergebnisse

- Der Bericht erfasst 580.894 Beschäftigte¹ in 930 Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen der Bundesverwaltung.²
- Im Jahr 2016 wurden 29 Ermittlungsverfahren gegen 49 Bundesbedienstete auf Grund von Verdachtsmomenten wegen Korruption, typischer Begleitdelikte wie Betrug oder Untreue oder wegen korruptionsnaher Dienstvergehen neu eingeleitet und geführt. Damit haben sich im Berichtsjahr entsprechende Verdachtsmomente gegen 0,006 % der Beschäftigten der Bundesverwaltung gerichtet.
- Abgeschlossen wurden im Berichtsjahr 35 Verfahren wegen Korruptionsverdachtsfällen aus den Vorjahreszeiträumen, davon 22 strafrechtliche, sechs Disziplinarverfahren und sieben arbeitsrechtliche Verfahren. Ein für die Verhängung einer Strafe oder Disziplinarmaßnahme ausreichender Tatnachweis gegenüber Bundesbediensteten wurde in rund 43 % dieser Verfahren geführt.
- In sämtlichen obersten Bundesbehörden - mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung - liegt eine aktuelle, belastbare Datengrundlage zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Das Bundesministerium der Verteidigung ist noch von umfassenden Neustrukturierungen betroffen, setzte jedoch kontinuierlich die Aktualisierung seiner Datengrundlage im Berichtsjahr fort. Mittlerweile sind zwischen 50 und 60 % aller Arbeitsgebiete des Ministeriums überprüft.
- In den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien außerhalb des Verteidigungsressorts lagen zum Erhebungsstichtag zu insgesamt 96,2 % der Arbeitsplätze belastbare Daten zu den dort vorhandenen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen vor. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung hat die Erfassung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze auch im Jahr 2016 weiter Fortschritte gemacht (Erhebung oder Aktualisierung der Daten in 278 Dienststellen im Kalenderjahr 2016).
- In den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung) waren im Berichtsjahr insgesamt 10.881 Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig. In den Geschäftsbereichsbehörden (ohne Verteidigungsressort) waren insgesamt 43.096 Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig. Im Bundesministerium der Verteidigung sind die Feststellungen, wie viele Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Ar-

¹ Die Zahl der Beschäftigten beruht auf den Angaben der jeweiligen Behörden bei der Beantwortung der Fragebögen zur Vorbereitung dieses Berichts. Sie beinhaltet neben der Zahl der Beamtinnen und Beamten, der Tarifbeschäftigten in der Bundesverwaltung und der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch die Beschäftigten in der sonstigen Bundesverwaltung (siehe unter III.2).

² Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Leitfaden überwiegend auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Amtsträgerinnen / Amtsträger) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

beitsgebieten eingesetzt sind, noch nicht abgeschlossen. Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Untersuchungen ergaben, dass 328 Beschäftigte im Ministerium selbst und 5.257 im Geschäftsbereich Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind.

- Für diejenigen Arbeitsplätze, für die sich Risikoanalysen als notwendig erwiesen haben, wurden diese in 90 % (Verteidigungsressort) bzw. in 88 % der Fälle (übrige Ressorts) auch bereits durchgeführt.
- Die seit Jahren festzustellende Praxis, von der Anwendung des Rotationsprinzips (Tätigkeitswechsel nach spätestens fünf Jahren bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten) zumeist abzusehen, hat sich nicht geändert. Es müssen Wege gefunden werden, um den Wissensverlust durch den Wechsel des Dienstposteninhabers auch in Zeiten zunehmender Komplexität und gleichzeitig auf größtmögliche Effizienz ausgerichteter Personalausstattung zu bewältigen. Im Berichtsjahr wurde erstmalig auch die Verweildauer der Beschäftigten abgefragt, gegen die Ermittlungen wegen des Verdachts korrupten Verhaltens eingeleitet wurden. Die Auswertung dieser Abfrage ebenso wie die Erkenntnisse aus dem Bundeslagebild Korruption 2015 des Bundeskriminalamtes (siehe dort Seite 10) haben keine weiterführenden Erkenntnisse gebracht. Im Jahr 2017 soll nach zahlreichen Erörterungen im Ressortkreis eine Aktualisierung der verwaltungsinternen Vorschriften abgeschlossen werden. Sie soll den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen und die Umsetzung in der Praxis gewährleisten.
- In allen obersten Bundesbehörden sind eigene Ansprechpersonen für Korruptionsprävention bestellt. Auch nahezu sämtliche Geschäftsbereichsbehörden und sonstige Stellen der Bundesministerien haben eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Dies gilt ebenfalls für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. In 652 (von 677 meldenden) Dienststellen wurde eine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt.
- Innerhalb der Bundesverwaltung (einschließlich Verteidigungsbereich) wurden Aufgaben der Korruptionsprävention auf umgerechnet insgesamt 356,73 Vollzeitstellen wahrgenommen. Aufgaben einer Ansprechperson für Korruptionsprävention haben insgesamt 964 Personen wahrgenommen.
- 234.330 Bedienstete der Bundesverwaltung (einschließlich Verteidigungsbereich) wurden im Jahr 2016 zur Korruptionsprävention erstmals oder erneut sensibilisiert. Darunter befanden sich 15.996 Führungskräfte. Als Trainer, Dozent oder Berater hatten 557 Führungskräfte im Jahr 2016 aktiv Sensibilisierungsmaßnahmen mitgestaltet.
- 16.051 Bedienstete der Bundesverwaltung nahmen im Jahr 2016 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption in Anspruch, die über Sensibilisierungsmaßnahmen hinausgingen.

III. Eckdaten: Erfasste Behörden und Mitarbeiter

In diesem Abschnitt wird erläutert, welche (unten 1) und wie viele (unten 2) Behörden und Beschäftigte von diesem Bericht erfasst sind. Anschließend wird dargelegt, welche Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen im Berichtsjahr nicht erfasst und welche neu hinzugekommen sind (unten 3).

1. Allgemeine Erläuterung

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 richtet sich nach ihrer Nummer 1.1 an alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, also die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die für bestimmte bundesstaatliche Aufgaben gebildet sind, sowie an die Bundesgerichte und das Sondervermögen des Bundes.

Die Träger der Sozialversicherung sind in dem Bericht nicht erfasst, auch wenn sie aus verwaltungsorganisatorischer Sicht Teil der mittelbaren Bundesverwaltung sind. Nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung (§ 29 Absatz 1 SGB IV) haben Verwaltungsvorschriften des Bundes nach Artikel 86 Satz 1 Grundgesetz, die den Kernbereich der Selbstverwaltung berühren, keine Geltung für die Träger der Sozialversicherung. Gleiches gilt für die Bundesbank. Die Bundesagentur für Arbeit³, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben sich im Rahmen der Selbstbindung der Richtlinie unterworfen. Sie werden daher zusammen mit den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfasst.

Für einige Geschäftsbereichsbehörden wird in Form einer Zusammenfassung berichtet, weil die entsprechenden Daten zentral vorgehalten werden oder die Korruptionsprävention dort zentral organisiert ist. Für welche Behörden jeweils gruppenweise Daten übermittelt worden sind, ist in Anhang 1 gesondert ausgewiesen.

Über das Bundesministerium der Verteidigung wird an einigen Stellen separat berichtet. Grund hierfür ist, dass eine Kumulierung mit den Daten der übrigen Geschäftsbereiche das Gesamtergebnis aufgrund der hohen Beschäftigtenzahl des Bundesministeriums der Verteidigung verzerrt hätte.

Ebenso wie in den Vorjahresberichten werden auch Angaben für die Zollverwaltung (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen) teils gesondert ausgewiesen.

³ Die Bundesagentur für Arbeit lieferte für den Berichtszeitraum folgende Daten: Zahl der Beschäftigten, der mit Korruptionsprävention befassten Beschäftigten, der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsprävention, der sensibilisierten Beschäftigten und Führungskräfte. Sofern möglich und sinnvoll, werden diese Daten im Bericht berücksichtigt.

2. Anzahl der Beschäftigten, Behörden und sonstigen Stellen

Erfasst wurden Daten zu 252 Behörden und anderen Stellen der Bundesverwaltung außerhalb des Verteidigungsbereichs mit insgesamt 364.296 Beschäftigten. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden Daten zu 678 Dienststellen mit 216.598 Bediensteten erfasst.

Diese teilten sich wie nachfolgend dargestellt auf Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen der obersten, oberen, mittleren und unteren Ebene, Bundesgerichte, juristische Personen des privaten Rechts sowie sonstige Stellen auf.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

Ebene	Anzahl Behörden / Dienststellen / sonstige Stellen	Anzahl Beschäftigte
Oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesverfassungsgericht, ohne Bundesministerium der Verteidigung)	22	32.992
Obere Bundesbehörden	69	76.652
Mittlere Bundesbehörden	1	873
Untere Bundesbehörden	108	75.673
Bundesgerichte (ohne Bundesverfassungsgericht)	6	1.220
Juristische Personen des privaten Rechts	12	8.470
Sonstige Stellen (z.B. Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Selbstverwaltungskörperschaften)	34	168.416
SUMME	252	364.296

Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung

Ebene	Anzahl Dienststellen	Anzahl Beschäftigte
Oberste Bundesbehörde	1	2.793
Obere Bundesbehörden	19	21.180
Mittlere Bundesbehörden	116	47.069
Untere Bundesbehörden	536	144.048
Bundesgerichte (Truppendienstgerichte)	2	41
Juristische Personen des privaten Rechts	4	1.467
SUMME	678	216.598

Insgesamt erfasst der Bericht somit 580.894 Beschäftigte in 930 Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen.

Zur sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Bericht Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen als „Behörden“ bezeichnet, sofern über sie zusammengefasst berichtet wird.

3. Berichtsumfang

Die Vollständigkeit der erfassten Behörden wurde durch die einzelnen Bundesressorts jeweils für ihr Ressort überprüft und auch durch die Ressorts anhand des Beteiligungsberichts der Bundesregierung gegengeprüft. Einige Behörden sind in diesem Bericht erstmalig Gegenstand der Berichterstattung; daneben sind - wie in den Vorjahren - neben den meisten Trägern der Sozialversicherung (zu deren Einbeziehung siehe oben 1) einzelne Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen nicht erfasst.

Zu den einzelnen Behörden im Folgenden:

a) Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es seit dem 1.1.2016 die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation. Sie ist aus einer Fusion der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Geschäftsbereich BMAS) und der Unfallkasse Post und Telekom (Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen) entstanden. Die neu gebildete Berufsgenossenschaft ist in dem Bericht nicht erfasst, da für sie als Sozialversicherungsträgerin gemäß dem Grundsatz der Selbstverwaltung Verwaltungsvorschriften des Bundes, die den Kernbereich der Selbstverwaltung berühren, keine Geltung haben (siehe dazu bereits oben unter III.1.).

b) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Die Bundesdruckerei GmbH ist im Bericht nicht erfasst. Grund hierfür ist ihr besonderer Charakter als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen mit aufgabenbezogenen und strukturellen Besonderheiten, die mit den diesem Bericht zugrunde liegenden statistischen Vorlagen nicht kompatibel sind. Die Bundesdruckerei GmbH ist aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert und hat dementsprechend schon seit Jahren ein eigenständiges, an dem für Unternehmen maßgeblichen Standards und Rechtsgrundlagen ausgerichtetes Compliance-System zur Korruptionsprävention. Im Rahmen dieses Systems werden systematisch Risiken aufgenommen, bewertet und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Analyse wird risikoorientiert jährlich durchgeführt und kontinuierlich weiterentwickelt. Korruptionsrisiken wurden von Anbeginn mitbetrachtet. Dem Aufsichtsrat der Bundesdruckerei GmbH als Überwachungsorgan wird fortlaufend (quartalsmäßig) zu Compliance-Themen berichtet. Zusätzlich wird das Compliance Management System regelmäßig von einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Bezug auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft.

Erstmals erfasst der Bericht 2016 das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund). Seit dem 1. Januar 2016 sind im ITZBund das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT; Geschäftsbereich BMF), die Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen (DLZ-IT; Geschäftsbereich BMVI) und die Bundesstelle für Informationstechnik (BIT, Abteilung des Bundesverwaltungsamts; Geschäftsbereich BMI) organisatorisch vereint und in den Geschäftsbereich des BMF überführt worden.

Auch im Bereich der Zollverwaltung hat zum 1.1.2016 mit der Gründung der Generalzolldirektion (GZD) eine Neustrukturierung stattgefunden. Die Bundesmittelbehörden (Bundesfinanzdirektionen, Zollkriminalamt) sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wurden, unter Abschichtung operativ-steuernder Aufgaben des BMF, zu einer Bundesoberbehörde zusammengefasst. Durch die Umstrukturierung konnte die GZD für das Berichtsjahr 2016 einige Daten zum Bericht nicht liefern. Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gehört bis Ende 2018 als eigenständige Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des BMF und ist von dem vorliegenden Bericht erfasst.

c) Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Deutsche Bahn AG ist, wie im Vorjahresbericht, nicht erfasst. Grund hierfür ist ihr besonderer Charakter als internationales Wirtschaftsunternehmen. Es ist aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert worden und hat dementsprechend schon vor Jahren ein

eigenständiges, an den internationalen Standards ausgerichtetes Compliance-System zur Korruptionsprävention eingeführt.

Erstmalig erfasst der Bericht 2016 das Havariekommando im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Es ist eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer und gewährleistet das gemeinsame Unfallmanagement auf Nord- und Ostsee.

d) Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Erstmalig erfasst der Bericht die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Jahr 2016 eingerichtete Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH.

e) Nachrichtendienste des Bundes

Die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Amt für den Militärischen Abschirmdienst) sind wie in den Vorjahren nicht vom Bericht miterfasst, da aus den Angaben Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Informationen, zum Beispiel zum Aufbau und zur Arbeitsweise dieser Behörden, gezogen werden könnten. Über sämtliche Angelegenheiten unterrichtet die Bundesregierung ausschließlich die für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

IV. Korruptionsverdachtsfälle und Verfahrenserledigungen im Jahr 2016

Im folgenden Abschnitt wird über die im Berichtsjahr neu gemeldeten (unten b) und die im Berichtsjahr abgeschlossenen Korruptionsverdachtsfälle aus Vorjahren (unten c) berichtet. Für ein besseres Verständnis dieses Abschnitts werden zuvor die entsprechenden Begriffe aus der Korruptionspräventionsrichtlinie näher erläutert und ein kurzer Überblick über den Verfahrensablauf bei Korruptionsverdachtsfällen gegeben (unten a).

a) Begriffsbestimmungen und Verfahrensablauf bei Korruptionsverdachtsfällen

Eine Legaldefinition von „Korruption“ existiert im deutschen Recht nicht. Anhaltspunkte liefert jedoch die kriminologische Forschung, die den Begriff wie folgt definiert: „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.⁴

In Korruptionsverdachtsfällen verpflichtet die Richtlinie sowohl die Behördenleitung (Nr. 10.1 Richtlinie) als auch die Ansprechperson (Nr. 5.2 Richtlinie) zum Handeln, wobei die Ansprechperson intern unterrichten und beraten soll, während die Behördenleitung die Schritte gegen mögliche Verschleierungen einleiten und Staatsanwaltschaft und oberste Dienstbehörde unterrichten soll.

Der Begriff des Korruptionsverdachtsfalls wird in der Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention vom 20. September 2013⁵ (im Folgenden „Handreichung Ansprechperson“) näher erläutert. Danach liegt ein Verdachtsfall vor, wenn nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für oder Hinweise auf eine Korruptionsstraftat in schriftlicher, mündlicher, telefonischer oder auf andere Weise, auch in anonymisierter Form, bekannt werden. Ein „tatsächlicher“ Anhaltspunkt liegt in der Regel nicht vor, wenn die Eingabe eindeutig denunziatorischen Inhalt hat (vgl. Ziff. 3 der Handreichung Ansprechperson).

⁴ Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Korruption 2015, Seite 3, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption_node.html.

⁵ Abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/ModerneVerwaltung-Oeffentlicher-Dienst/Korruption_Sponsoring/handreichung_korruptionspr%C3%A4vention_verdachtsf%C3%A4lle.pdf?__blob=publicationFile.

Tritt ein Verdachtsfall auf, werden regelmäßig Dienststellenleitung, Ansprechperson und Personalverwaltung tätig. Sie stoßen interne Ermittlungen an, unterrichten - je nach Ergebnis der Prüfung - die Strafverfolgungsbehörden und können bei Gefahr in Verzug Maßnahmen gegen Verschleierung treffen. Je nach Behördenstruktur werden zudem Justizariat, interne Ermittlungseinheiten, interne Revision und/oder der polizeiliche Objektschutz tätig (vgl. zu Aufgaben und Rechten der Beteiligten im Einzelnen Ziff. 4 und 5 der Handreichung Ansprechperson).

Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Korruptionsverdachtsfällen sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie stellen zunächst fest, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und entscheiden, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet entweder mit einer Einstellung, einem Strafbefehl oder einer Anklage vor Gericht. Eine Einstellung kommt in Betracht, wenn kein hinreichender Tatverdacht ermittelt werden konnte (§ 170 Abs. 2 StPO), wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 StPO) oder wenn von der Verfolgung der Tat unter Auflagen und Weisungen abgesehen wird (§ 153 a StPO). Ein Strafbefehl gemäß § 407 StPO kommt in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung vor Gericht nicht für erforderlich hält. Eine Anklage vor Gericht erhebt die Staatsanwaltschaft in allen übrigen Fällen, soweit sie einen hinreichenden Tatverdacht ermittelt hat (§ 170 Abs. 1 StPO).

In der Regel leitet der Dienstherr bei Beamten bereits parallel zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft ein Disziplinarverfahren ein. Dieses ruht üblicherweise, bis das Strafverfahren beendet ist und wird anschließend wieder aufgenommen. Die Disziplinarmaßnahme richtet sich in der Regel nach dem Ausgang des Strafverfahrens. Wird im Strafverfahren eine Beamtin/ein Beamter vor einem deutschen Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (siehe § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz) oder wegen vorsätzlicher Bestechlichkeit im Hauptamt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (siehe § 41 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz) verurteilt, endet das Beamtenverhältnis nach dem Bundesbeamtengesetz. Das Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG) wird dann eingestellt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG).

Aber auch wenn das strafrechtliche Verfahren eingestellt wird oder das Gericht eine geringere Strafe ausspricht als die vorgenannten Freiheitsstrafen, kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Grund hierfür sind die erhöhten Anforderungen, die sich aus dem Beamtenrecht für das Verhalten eines Beamten/einer Beamtin ergeben.

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 BDG bei Beamten möglich:

- Verweis (näher ausgeführt in § 6 BDG)
- Geldbuße (näher ausgeführt in § 7 BDG)
- Kürzung der Dienstbezüge (näher ausgeführt in § 8 BDG)
- Zurückstufung (näher ausgeführt in § 9 BDG)
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (näher ausgeführt in § 10 BDG)

Bei Arbeitnehmern leitet der Arbeitgeber ebenfalls in der Regel parallel ein arbeitsrechtliches Verfahren ein und lässt dieses bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruhen. An dieses Verfahren ist er jedoch nicht gebunden und kann Maßnahmen (z.B. Kündigungen) auch während des laufenden Strafverfahrens aussprechen.

Folgende arbeitsrechtliche Maßnahmen sind bei Tarifbeschäftigten möglich:

- Einfache Ermahnung
- Förmliche Abmahnung
- Ordentliche Kündigung (verhaltensbedingte Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 KSchG)
- Außerordentliche Kündigung (gemäß § 626 BGB)

Ein Verdachtsfall ist abgeschlossen, wenn eine rechts- bzw. bestandskräftige Entscheidung in personal-, disziplinar- und/oder strafrechtlicher Hinsicht vorliegt. Ein Verdachtsfall ist ebenfalls abgeschlossen, wenn die personalbearbeitende Stelle und/oder die Staatsanwaltschaft entscheiden, kein (Straf-)Verfahren zu eröffnen (vgl. Ziff. 3 der Handreichung Ansprechperson).

b) Überblick über die 2016 neu eingeleiteten Verfahren

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren⁶ gegen Bundesbedienstete

Im Berichtsjahr 2016 wurden in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung von den Strafverfolgungsbehörden insgesamt 29 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen 49 Bundesbedienstete (Beamte, Angestellte, Soldaten, Externe Beschäftigte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst) eingeleitet, die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen oder auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen.⁷ In vier weiteren Verdachtsfällen wurde noch gegen eine unbekannte Anzahl von Bundesbediensteten ermittelt. In zehn dieser Fälle mit insgesamt 15 Verdächtigen und einem Fall mit unbekannter Anzahl von Beteiligten wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch im Berichtsjahr wegen mangelnden Tatverdachts wieder eingestellt.

Disziplinar-/Arbeitsrechtliche Verfahren gegen Bundesbedienstete

Gegen 22 Bundesbedienstete wurden bereits zusätzlich zu den oben genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfahren eingeleitet (elf Disziplinarverfahren, elf arbeitsrechtliche Verfahren). In einem weiteren Verdachtsfall wurde ausschließlich ein arbeitsrechtliches Verfahren gegen einen Bundesbediensteten eingeleitet (ohne paralleles strafrechtliches Ermittlungsverfahren). Da bereits die internen Ermittlungen die betroffene Person entlasteten, wurden die Ermittlungen noch im Berichtsjahr wieder eingestellt. Ein weiteres Disziplinar- und neun arbeitsrechtliche Verfahren endeten ebenfalls im Berichtsjahr, wobei das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, in drei Fällen eine Ermahnung erfolgte und in sechs Fällen das Arbeitsverhältnis (durch Kündigung, Auflösungsvertrag oder Kündigung der Beschäftigten) endete.

Zwischenergebnis

Damit ergaben sich im Berichtsjahr 2016 in 27 Fällen entsprechende Verdachtsmomente gegen 36 Bundesbedienstete. Damit richteten sich gegen 0,006 %⁸ der Beschäftigten der Bundesverwaltung neue Korruptionsvorwürfe.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Dritte

Außerdem wurden im Berichtsjahr 2016 Strafverfahren in sieben Fällen gegen Dritte eingeleitet, die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen

⁶ Dies schließt Ermittlungsverfahren durch die Bundespolizei ein.

⁷ Gegenüber 28 strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in 2015, je 19 in 2014 und 2013, 12 in 2012, 34 in 2011 und 31 in 2010.

⁸ Für die Quote wurden ausschließlich strafrechtliche Ermittlungsverfahren einschließlich eingestellter Verfahren gemäß § 153 StPO (Geringfügigkeit) und § 153 a StPO (Auflagen und Weisungen) erfasst. Nicht eingeschlossen sind Verfahren, die gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) eingestellt wurden sowie Verfahren gegen Dritte außerhalb der Bundesverwaltung, das heißt die jeweiligen Geber.

oder auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen. Dritte in diesem Sinne sind Personen, die versucht haben, Bundesbedienstete zu bestechen oder ihnen Vorteile zu gewähren, und in diesem Zusammenhang unmittelbar von den Angesprochenen angezeigt wurden. In zwei weiteren Fällen wurde noch gegen eine unbekannte Anzahl von Dritten ermittelt.

aa) Auswärtiges Amt

i) Verfahren gegen Bundesbedienstete

Das Auswärtige Amt meldete 22 neue Fälle von Korruptionsverdacht gegen insgesamt 25 beschuldigte Bundesbedienstete. Dazu im Einzelnen:

- **Vergabe von Visa.** 16 Fälle ereigneten sich in deutschen Visastellen im Ausland und betrafen die Vergabe von Visa. In allen Fällen bestand der Verdacht, dass von dritter Seite auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Auslandsvertretung eingewirkt wurde, um Visa zu erlangen oder Termine zu erhalten, auf die der Antragsteller keinen Anspruch hat. Der Verdacht richtete sich in 13 dieser Fälle gegen lokal Beschäftigte (insgesamt 17 Personen), in einem Fall gegen einen Beamten des Auswärtigen Amtes und in drei Fällen wurde gegen jeweils einen unbekanntem lokal Beschäftigten ermittelt.

In allen Fällen wurden Vorermittlungen durch die Bundespolizei geführt oder Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Im Berichtszeitraum stellte die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, die Bundespolizei beendete in drei Fällen die Vorermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Die übrigen Ermittlungen dauerten im Berichtszeitraum noch an⁹.

Bei drei Beschuldigten wurde das Arbeitsverhältnis beendet.

- **Sonstige Fälle.** Ein Fall mit vier Beschuldigten (drei Angestellte, ein Dritter) ereignete sich in der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin. Die Angestellten wurden verdächtigt, im Zusammenhang mit Auftragsvergaben von einem Dritten Einladungen zu einer VIP-Sportveranstaltung im Wert von rund 540 € pro Person erhalten und nicht zur Genehmigung angemeldet zu haben. Zwei Arbeitnehmer wurden daraufhin arbeitsrechtlich abgemahnt, einer kündigte von sich aus. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen alle vier Beschuldigten dauerte im Berichtszeitraum noch an.

⁹ Ein Fall ist hierbei erfasst, welcher in 2017 als unbegründet gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

In einem weiteren Fall ergab ein Verwaltungsermittlungsverfahren gegen einen externen Beschäftigten, dass der erhobene Vorwurf der Vorteilsnahme nicht zutraf.

ii) Verfahren gegen nicht beim Auswärtigen Amt beschäftigte Personen

Das Auswärtige Amt hat dem Bundespolizeipräsidium außerdem vier neue Verdachtsfälle gegen Nichtbedienstete gemeldet. In zwei Verfahren wurde gegen Unbekannt ermittelt; mangels hinreichenden Tatverdachts wurden beide Verfahren jedoch beendet). In den zwei anderen Verfahren bestand ein Anfangsverdacht gegen je einen Dritten und es wurde weiter ermittelt - in einen Fall wegen möglicher Schleusungstätigkeit, im anderen Fall wegen möglicher Visaerschleichung mittels eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses.

bb) Bundesministerium der Finanzen (ohne Zoll)

i) Verfahren gegen Bedienstete

Das Bundesministerium der Finanzen meldete zwei neue Korruptionsverdachtsfälle in seinem Geschäftsbereich (ohne Zoll) gegen eigene Bedienstete. Dazu im Einzelnen:

- In einem Fall erhielt die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH einen anonymen Hinweis, dass einer ihrer Händler einem Broker für die Vermittlung von Geldmarktgeschäften eine höhere Provision als zulässig verschafft habe. Die daraufhin eingeleiteten Untersuchungen der Compliance-Stelle sowie der Internen Revision der Finanzagentur bestätigten den Hinweis. Die Finanzagentur stellte Strafanzeige. Der Händler der Finanzagentur wurde mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben freigestellt und ihm wurde gekündigt. Der Broker musste die manipulierten Geschäfte stornieren und seine dafür erhaltene Provision zurückzahlen. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Untreue, Betrugs oder wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr konnte die Staatsanwaltschaft nicht feststellen, sodass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.
- Der zweite Fall ereignete sich in der Bundesanstalt für Immobilien (BImA). Zwei Angestellte der BImA schrieben verschiedene Handwerkerleistungen unter Verstoß gegen das Vergaberecht nicht aus. Als Gegenleistung erhielten die beiden BImA-Angestellten einen Geldbetrag, wohl in Höhe von 5-10 % des jeweiligen Auftragswerts. Die BImA hat beiden Beschäftigten fristlos gekündigt. Die dagegen erhobenen arbeitsrechtlichen Klagen sind bestandskräftig zugunsten der BImA beendet. Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Beteiligten dauerten im Berichtszeitraum noch an.

ii) Verfahren gegen nicht beim Bundesministerium der Finanzen Beschäftigte

Von der BImA wurde außerdem ein Fall gemeldet, in dem ausschließlich ein Dritter verdächtig war. Nach Abschluss eines Grundstücksverkaufs mit der BImA ließ der Käufer bei einer Besprechung mit dem zuständigen BImA-Verkäufer eine Zuwendung (Parfüm und 1.000,00 Euro Bargeld) unaufgefordert zurück. Der Beschäftigte meldete den Vorfall umgehend. Die BImA erstattete Strafanzeige gegen den Dritten.

cc) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)

i) Verfahren gegen Bedienstete

Das Bundesministerium der Finanzen meldete für den Bereich Zollverwaltung drei neue Korruptionsverdachtsfälle mit insgesamt neun Bediensteten. Zu den Fällen im Einzelnen:

- Ein Arbeitnehmer wurde verdächtig, im IT-System Vollstreckungsdaten manipuliert und aus sachfremden Erwägungen heraus Vollstreckungshandlungen priorisiert und dafür einen persönlichen Vorteil erlangt zu haben. Der Korruptionsverdacht hat sich jedoch nicht bestätigt; auch ein finanzieller Schaden entstand dadurch nicht. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Arbeitsrechtlich wurde der Arbeitnehmer jedoch ermahnt.
- In einem Zollamt wurden sieben Zollbeamte verdächtig, Beihilfe zur gewerbs- und banden-mäßigen Hinterziehung von Einfuhrabgaben durch Unterfakturierung von Waren (u.a. textile Vorprodukte, Textilien und Haushaltswaren) aus Südostasien geleistet zu haben; in einem Fall bestand zusätzlich der Verdacht der Verleitung Untergebener zu einer Straftat (§§ 397 Abs. 2 AO und § 357 StGB). Gegen alle Bediensteten wurden Disziplinarverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Ein Beamter wurde verdächtig, ein zinsloses Darlehen über 400,00 Euro von einem Unternehmen angenommen zu haben, für dessen Werkvertragsprüfungen er zuständig ist. Es wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts eingeleitet.

ii) Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Zoll) wurden außerdem zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen zwei Nichtbedienstete eingeleitet. Zu den Fällen im Einzelnen:

- In einem Fall versuchte ein Dritter, Kontrollbeamte und einen Abfertigungsbeamten, die er beide aus der Ausbildung kannte, dazu zu bewegen, bestimmte Personen bei der Ausfahrt aus einem Freihafen nicht zu kontrollieren. Diese Perso-

nen sollten Zigaretten oder Autoteile transportieren. Für das „Durchwinken“ sollten die Beamten 3.000,00 bis 4.000,00 Euro erhalten. Beide Beamten wehrten den Bestechungsversuch ab und informierten ihre Vorgesetzten. Die zuständige Staatsanwaltschaft und das Zollfahndungsamt nahmen noch im Berichtsjahr Ermittlungen auf.

- In einem anderen Fall sollte im Rahmen einer Prüfung gemäß §§ 2 f. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein Beteiligter einen Fragebogen ausfüllen. Bei Rücksendung des Fragebogens war auf dem ausgefüllten Bogen in Höhe des Unterschriftsfeldes eine 50 Euro-Banknote aufgeklebt. Wegen des Verdachts des Vorliegens einer Korruptionsstraftat (§ 333 StGB) wurde der Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

dd) Bundesministerium des Innern

Das Bundesministerium des Innern meldete zwei neue Korruptionsverdachtsfälle in seinem Geschäftsbereich.

- Gegen zwei Bundespolizisten und einen Dritten wurde wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Bestechung ermittelt. Ein chinesischer Staatsangehöriger, der sich im Transitbereich eines Flughafens befand, soll irrtümlich die Einreisekontrolle passiert haben. Um seinen Weiterflug zu erreichen, passierte er erneut die Grenzkontrolle. Dort habe er dem kontrollierenden Beamten Geld übergeben, im Gegenzug aber keine Quittung erhalten. Mit diesem Sachverhalt wandte er sich an einen weiteren Beamten. Nach internen Ermittlungen meldete die Bundespolizei den Fall bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde wegen mangelnden Tatverdachts im Hinblick auf den Dritten und einen der zwei Bundespolizisten eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Gegen den zweiten Bundespolizisten wurde weiter ermittelt und parallel ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- Gegen einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde ebenfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Er wurde verdächtigt, eigenmächtig Schrott in eine nicht vorgesehene Liegenschaft der Behörde gebracht zu haben. Es wird vermutet, dass der Mitarbeiter damit die Entwendung des Schrotts vorbereiten wollte und es sich nicht um einen einmaligen Vorgang handelte.

ee) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit meldete einen neuen Verdachtsfall. Ein Mitarbeiter wurde verdächtigt, ein Privatdarlehen und damit einen Vorteil im Sinne von § 331 StGB (Vorteilsnahme) angenommen zu haben.

Gegen den Mitarbeiter wurden ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

ff) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur meldete vier neue Verdachtsfälle aus seinem Geschäftsbereich. Alle eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden noch im Berichtsjahr wieder eingestellt.

- Ein Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt meldete, dass eine ihrer Stellen von einer Hafenumschlagsfirma eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € als Dank für die gute Zusammenarbeit erhielt. Der Betrag wurde in bar in einem Umschlag zugestellt und war nicht an eine konkrete Person adressiert. Als Verwendungszweck nannte die Firma das Geld als „Zuschuss für das nächste Grillfest“. Das eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Beschäftigten der Dienststelle wurde wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Das Ermittlungsverfahren gegen die Firma wurde gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.
- In zwei Fällen standen Mitarbeiter verschiedener Dienststellen auf der Einladungsliste für Firmenjubiläen. Der eine Mitarbeiter folgte der Einladung nicht. Der andere folgte der Einladung, nachdem sein Vorgesetzter seine Teilnahme genehmigt hatte. In beiden Fällen wurde das eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts wieder eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).
- Das Luftfahrtbundesamt meldete einen Fall, bei dem ein Mitarbeiter verdächtigt wurde, zugunsten eines Angehörigen einen Vorteil gefordert zu haben (Bestechlichkeit, § 332 StGB, und Beihilfe zur Bestechlichkeit, §§ 332, 27 StGB). Der Angehörige sollte als Hundetrainer engagiert werden, um eine Hundeführerprüfung zu bestehen. In dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren bestätigte sich dieser Verdacht nicht und das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

gg) Bundesministerium der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung meldete im Berichtsjahr zwei neue Strafverfahren.

- Einen Fall meldete der Rechtsberater des Kommandos Heer: Ein ehemaliger Soldat wurde verdächtigt, Geschenke von Auftragnehmern der Bundeswehr entgegengenommen zu haben. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) wurde eingeleitet.
- Ein weiterer Fall wurde einem Landeskriminalamt über das webbasierte anonyme Hinweisgebersystem „BKMS“ gemeldet. Es wurde auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei einer Beschaffung von Backwaren durch das Verpflegungsamt der Bun-

deswehr (VpflABw) aufmerksam gemacht. Bei der Auswertung der Beschaffungsakte konnten jedoch keine Hinweise für ein rechtswidriges Handeln von Bediensteten des VpflABw festgestellt werden, sodass die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellte.

hh) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erhielt im Berichtsjahr per Post einen anonymen Hinweis auf vermeintliche Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen durch ein Referat. Interne Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe unbegründet waren. Die Ermittlungen wurden noch im Berichtsjahr eingestellt.

c) Übersicht über die 2016 abgeschlossenen Verfahren

Im Berichtsjahr 2016 sowie bis Anfang 2017 wurden insgesamt 35 Verfahren wegen Korruptionsverdachtsfällen aus den Vorjahren abgeschlossen. Konkret wurden im Berichtsjahr 22 strafrechtliche Verfahren (davon betrafen zwei Verfahren ausschließlich Dritte, die übrigen - zumindest auch - Bundesbedienstete), sechs Disziplinar- und sieben arbeitsrechtliche Verfahren abgeschlossen.

Die Strafverfahren endeten in zehn Fällen mit einem strafgerichtlichen Urteil oder einem Strafbefehl (vier Urteile/Strafbefehle gegen Bundesbedienstete, sechs gegenüber Dritten).

Ein Disziplinarverfahren endete mit der Entlassung des Beamten aus dem Dienstverhältnis, ein weiteres führte zur Zurückstufung eines Beamten. Sechs arbeitsrechtliche Verfahren endeten mit einer Kündigung oder vertraglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

In den übrigen Fällen wurden die Verfahren eingestellt, wobei in zwei Fällen zwar das Strafverfahren eingestellt wurde (Einstellung gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße), das Disziplinarverfahren jedoch noch weitergeführt wurde. Ein für die Verhängung einer Sanktion ausreichender Tatnachweis wurde somit in rund 43 % der abgeschlossenen Disziplinar-/ arbeitsrechtlichen Verfahren und Strafverfahren, die gegen Bundesbedienstete eingeleitet wurden, geführt.

aa) Auswärtiges Amt

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes wurden im Berichtsjahr drei Verfahren aus den Vorjahren endgültig abgeschlossen. Die Fälle ereigneten sich in Visastellen im Ausland. In zwei Visastellen bestand ein Anfangsverdacht gegen je einen lokal Beschäftigten.

Beiden Verdächtigen wurde gekündigt. Bei einem weiteren Fall erwies sich der Verdacht als unbegründet.¹⁰

bb) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde der im Vorjahresbericht neu gemeldete Korruptionsverdachtsfall in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) abgeschlossen. Es wurde gegen zwei Mitarbeiter strafrechtlich ermittelt wegen des Verdachts der Untreue bei der Vergabe eines Bewirtungsauftrags. Wegen mangelnden Tatverdachts wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

cc) Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden im Berichtsjahr sieben Verfahren aus Vorjahren abgeschlossen. Alle Fälle betrafen die Bundesagentur für Arbeit.

- Ein Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit im Bereich Allgemeine Arbeitsvermittlung/Arbeitgeberservice wurde wegen der Weitergabe von Sozialdaten an einen unberechtigten Dritten (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie § 85 a Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 53 StGB) per Strafbefehl zu einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 2.700,00 € verurteilt. Sein Arbeitsverhältnis wurde mit einem Auflösungsvertrag beendet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Dritten (Empfänger der Sozialdaten) läuft noch.
- Ein Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung wurde verdächtigt, Vorteile angenommen zu haben, unter anderem sollen Bau- und Pflegearbeiten im Rahmen einer Maßnahme auf seinem privaten Grundstück durchgeführt worden sein. Ein Beschäftigter des Maßnahmeträgers, durch den die Arbeiten von Maßnahmeteilnehmer durchgeführt wurden, wurde wegen Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) per Strafbefehl zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.800,00 € verurteilt. Der Amtsträger wurde freigesprochen.
- Ein Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung hatte einem Antragsteller in Aussicht gestellt, Förderleistungen über den bereits bewilligten Zeitraum hinaus zu verlängern und dafür Sach- und Geldleistungen von ihm gefordert. Er wurde wegen Bestechlichkeit (§§ 332 Abs. 1, 333, 335 und 338 StGB) in 24 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt; die besondere Schwere der Tat wurde festgestellt und der erweiterte Verfall von Wertersatz in

¹⁰ Ein Fall wurde in 2015 durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO in 2015 beendet. Die Mitteilung an das Auswärtige Amt erfolgte jedoch erst in 2016, sodass dieser Fall nachgemeldet wurde.

Höhe von 4.500 € angeordnet. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die zunächst ausgesprochene fristlose Kündigung wurde im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses in eine ordentliche Kündigung umgewandelt. Der Geber (Dritter) wurde per Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt.

- Ein Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung veranlasste unrechtmäßige Zahlungen auf sein eigenes Konto sowie auf Konten Dritter. Für diese unrechtmäßigen Zahlungen (Leistungsgewährung gemäß SGB II) verlangte und erhielt er von den Dritten zwischen 40 % und 80 % der ausgezahlten Beträge. Insgesamt wurden dadurch mehr als 150.000,00 € veruntreut. Der Mitarbeiter wurde wegen Untreue in 99 Fällen, davon in 89 Fällen in Tateinheit mit Bestechlichkeit (§§ 332, 335, 263 und 266 StGB), zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt und die besondere Schwere der Tat festgestellt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem wurde bereits 2011, als der Verdacht bekannt wurde, sein Arbeitsverhältnis per Verdachtskündigung beendet. Der eine beteiligte Dritte wurde wegen Beihilfe zur Untreue in 49 Fällen in Tateinheit mit Bestechung (§§ 332, 335, 263 und 266 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Der andere Dritte wurde wegen derselben Straftaten (§§ 332, 335, 263 und 266 StGB) in 40 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Bei beiden Dritten wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.
- Ein Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung, der für die Vermittlung unter 25-Jähriger zuständig war, forderte für die Bewilligung einer Bildungsmaßnahme sexuelle Handlungen ein und bedrohte die Kundin. Daraufhin wurde er wegen Nötigung in Tateinheit mit Bedrohung (§§ 240 Abs. 1 und Abs. 4 Nrn. 1 und 3 und 241 StGB) zu zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Mitarbeiter (Beamter) stellte vor Verhandlung der erhobenen Disziplinaranzeige einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, dem stattgegeben wurde.
- In zwei Fällen wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit sowie gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In beiden Fällen (Verdacht der unrechtmäßigen Gewährung von Arbeitslosengeld I und Gründungszuschuss sowie Verdacht der unrechtmäßigen Gewährung von Bildungsmaßnahmen) hat sich der jeweilige Tatverdacht in den Ermittlungsverfahren nicht bestätigt.

dd) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)

i) Verfahren gegen Bedienstete

Im Bereich der Zollverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen wurden im Berichtsjahr sechs Verfahren gegen Bundesbedienstete abgeschlossen.

- In einem Fall hat sich der Korruptionsverdacht gegen einen Zollbeamten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Textilien und Schuhen aus Südostasien nicht bestätigt (vgl. Vorjahresbericht). Im Berichtsjahr 2016 wurde nun auch das Disziplinarverfahren gegen diesen Beamten ohne Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt.
- In einem ähnlichen Fall (Duldung der Unterfakturierung von Handelsrechnungen bei der Einfuhr von Textilien und Schuhen aus Südostasien und der Weitergabe abfertigungsrelevanter Informationen durch einen Vorgesetzten) wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit des Verdächtigen eingestellt (§ 206 a StPO). Das parallele Disziplinarverfahren wurde ebenfalls eingestellt.
- In einem weiteren Fall hatte ein Abfertigungsbeamter die von einer Firma erstellten Ausfuhranmeldungen angenommen und die auszuführenden Waren anschließend ohne die vorherige erforderliche Kontrolle bzw. Beschau der Waren an einem Amtsplatz zur Ausfuhr freigegeben, vielfach ohne für die zollrechtliche Abfertigung örtlich zuständig zu sein. Als Gegenleistung dafür hatte er u.a. einen MP3-Player, einen gebrauchten PC und regelmäßige Mittagmahlzeiten erhalten. Mit Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 6. Juli 2009 wurde gegen den Beklagten wegen vorsätzlicher Vorteilsannahme in zwei tatmehrheitlichen Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 35,00 € verhängt (§§ 331 Abs. 1 und 53 StGB). Im Disziplinarverfahren wurde der Beamte vom zuständigen Verwaltungsgericht um zwei Besoldungsstufen zurückgestuft.
- Gegen den Sportlehrwart eines Hauptzollamtes wurde wegen möglicher Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353b StGB) strafrechtlich ermittelt. Der Beamte hatte persönliche Daten von 203 Beamtenanwärtern und -bewerbern, welche ihm zur Vorbereitung und Durchführung von Sporttests im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Verfügung gestellt worden waren, an eine Versicherung weitergegeben. Im Gegenzug dafür erhielt er von der Versicherung Trikots für die Fußballmannschaft des Hauptzollamtes. Das Strafverfahren wurde gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 500,00 € gemäß § 153a StPO eingestellt. Das Disziplinarverfahren wurde im Berichtsjahr gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG ebenfalls eingestellt. Die erforderliche Disziplinarmaßnahme gegen den zwischenzeitlich zur Ruhe gesetzten Beamten (Kürzung des Ruhegehalts)

durfte gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG (Maßnahmeverbot nach sachgleichem Strafverfahren) nicht mehr ausgesprochen werden.

- Zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus dem Vorjahr gegen zwei Zollbeamte wurden gegen Geldauflage in Höhe von jeweils 500,00 € eingestellt (§ 153a StPO). Dabei hat das Gericht keine Anhaltspunkte für zöllnerische Gefälligkeiten im Gegenzug für den kostenfreien Zugang zu einem Konzert feststellen können. Die Einstellungsentscheidung erfolgte dann aufgrund der Geringwertigkeit der Zuwendungen im Amt und der geringen Schuld. Die parallel eingeleiteten Disziplinarverfahren liefen im Berichtszeitraum noch.

ii) Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen

Im Bereich der Zollverwaltung wurden außerdem zwei Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen abgeschlossen.

- Bei der Überprüfung eines Unternehmens gemäß § 2 ff. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz hatte der Ehemann der Firmeninhaberin den prüfenden Zollbeamten 500 € dafür angeboten, dass sie ihm den möglichen Hinweisgeber des Schwarzarbeitsverdachts in der Firma benennen. Der Ehemann wurde rechtskräftig wegen Bestechung (§ 334 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 11,00 € verurteilt.
- In dem zweiten Fall stellten Zollbeamte bei der Kontrolle eines Marktstandes in Deutschland 600 Stück Zigaretten mit polnischer Steuerbanderole, 4,4 Liter Wodka mit polnischen Steuerzeichen und 92 Liter polnisches Bier fest. Die polnische Händlerin bot den Beamten jeweils eine Stange Zigaretten an, damit diese von der Fortführung der Kontrolle und der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand nehmen. Die Händlerin wurde wegen Bestechung in einem minderschweren Fall (§ 334 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 5,00 € verteilt.

ee) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde im Berichtsjahr ein Verfahren aus Vorjahren endgültig abgeschlossen. Ein Kontrolleur des Bundesamtes für Güterverkehr wurde verdächtigt, bei der Kontrolle eines Fahrzeuges einen Fahrzeugmangel festgestellt und für das Übersehen dieses Mangels gefordert zu haben, dass der Kraftfahrer in dem Geschäft seiner Ehefrau einen größeren Einkauf tätigen solle. Das daraufhin eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts wieder eingestellt (§ 170 Absatz 2 StPO).

ff) Bundesministerium der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden im Berichtsjahr zwei Verfahren abgeschlossen.

- Ein Mitarbeiter eines Bundeswehrdienstleistungszentrums hat von einem Auftragnehmer Sach- und Geldleistungen (iPad, Notebook, Überweisungen) entgegengenommen, die der Auftragnehmer seinerseits dem Bundeswehrdienstleistungszentrum über bestehende Aufträge in Rechnung stellte. Das eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr wurde gemäß § 153 a StPO gegen Auflagen eingestellt. Der Beschuldigte musste die empfangenen Geldbeträge in Höhe von insgesamt rund 1.200,00 € an die Dienststelle auskehren, die erhaltenen Gegenstände dem BMVg übereignen und außerdem 3.000,00 € an die Landeskasse zahlen. Das parallele arbeitsrechtliche Verfahren führte bereits 2015 zur Auflösung des Arbeitsvertrags.
- Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Soldaten wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (Geschenke eines Autohauses) wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

V. Stand der Umsetzung der Richtlinie

1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist die Identifizierung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

**Nr. 2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung:
Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete**

In allen Ressorts und obersten Bundesbehörden sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur Korruptionspräventionsrichtlinie der Bundesregierung vorgesehenen Empfehlungen beschreiben den Begriff des besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiets näher.

Zu Nr. 2 der Richtlinie:

Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1. Verfahren zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1.1 Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Dienststelle werden alle Arbeitsgebiete auf ihre Korruptionsgefährdung untersucht. Vor Beginn der Feststellung sollen alle vorhandenen Informationen über die verschiedenen Arbeitsplätze/Dienstposten und Tätigkeiten (z. B. Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne) ausgewertet werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über den Untersuchungsbereich zu erhalten. Die Erhebung der für die Feststellung darüber hinaus erforderlichen Informationen kann durch einen Fragebogen erfolgen. Die unten stehenden Merkmale für ein besonders korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet (s. u. Nr. 2) können entweder arbeitsplatz- bzw. dienstpostenbezogen oder tätigkeitsbezogen abgefragt werden. Nach Zusammenführung aller vorhandenen Daten trifft die untersuchende Organisationseinheit die abschließende Feststellung der besonderen Korruptionsgefährdung. Die Ergebnisse sollen für die gesamte Dienststelle zusammengestellt und dokumentiert werden (z.B. in einem Risikoatlas). Eine ausführliche Hilfestellung zur Durchführung des Verfahrens enthält die Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

1.2 Die Feststellung kann in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt werden die Arbeitsgebiete festgestellt, bei denen durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere Vorteile von bedeutendem Wert erhalten (korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete). Ausgehend von den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten werden in einem zweiten Schritt die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ermittelt.

2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

2.1 Besonders korruptionsgefährdet ist in der Regel ein Arbeitsgebiet,

- a. bei dem durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere bedeutende Vorteile erhalten können und
- b. das mit mindestens einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:
 - Tätigkeiten, die mit häufigen Außenkontakten verbunden sind, vor allem durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,
 - Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im größeren Umfang, Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen,
 - Erteilen von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ähnlichem, Festsetzen und Erheben von Gebühren,
 - Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Andere nicht bestimmt sind.

2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

- Diese Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist nicht abschließend. Auch bei Nichtvorliegen der Merkmale kann in besonders gelagerten Fällen eine besondere Korruptionsgefahr gegeben sein.

2.2 Die vorstehenden Kriterien sind in der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erläutert.

3. Risikoanalyse

3.1 Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll

- nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung,
- nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen,
- nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder
- nach spätestens fünf Jahren
- geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit cursorisch geprüft.

3.2 Wird nach der cursorischen Prüfung ein Handlungsbedarf erkannt, wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierzu werden für das jeweilige Arbeitsgebiet die einzelnen Arbeitsabläufe und Prozesse sowie die bestehenden Sicherungen im Hinblick auf das Korruptionsrisiko untersucht. Anschließend wird bewertet, ob für die Risiken in dem notwendigen Maße wirksame Sicherungen bestehen. Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind. In diesem Fall enthält die Risikoanalyse Vorschläge und/oder die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen. Die für eine Risikoanalyse maßgeblichen Aspekte sind in Anlage 5 der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete aufgeführt.

Die standardisierten Verfahren zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete haben sich seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bewährt. Die Feststellung erfolgt in der Regel anhand von Fragebögen unter Nutzung von Workflows, in denen die Beschäftigten eine Selbsteinschätzung ihres Arbeitsgebietes vornehmen und die die Vorgesetzten überprüfen. Eine andere Methode ist das Führen von Interviews, beispielsweise durch die Interne Revision oder die Ansprechperson für Korruptionsprävention, mit den Referatsleitern der Behörde. Ziel bei beiden Methoden ist es, die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete zu erleichtern und auch die Beschäftigten und deren Vorgesetzte anhand von konkreten Fragestellungen bei der Einordnung eines Arbeitsgebietes zu unterstützen. Dabei ist es wichtig, den Beschäftigten zu vermitteln, dass es um die objektive besondere Korruptionsgefährdung des Arbeitsgebietes und nicht um eine Beurteilung der persönlichen Eignung des Beschäftigten geht. Die Korruptionspräventionsrichtlinie erlaubt eine dort näher dargestellte zweistufige Verfahrensweise, ermöglicht es allerdings auch, die Prüfung einstufig durchzuführen, was in einigen Fällen einen geringeren organisatorischen Aufwand bedeutet. Eine Darstellung der jeweiligen Ergebnisse der ersten und der zweiten Prüfungsstufe würde wegen unterschiedlicher Herangehensweisen in den einzelnen Behörden nicht zu vergleichbaren Werten führen. Aus diesem Grunde wurde auf eine Darstellung solcher Werte, die noch in den Jahresberichten bis 2012 enthalten waren, verzichtet.

a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete

Über den Stand der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete für die obersten Bundesbehörden wird nachfolgend unter aa) und für die Geschäftsbereichsbehörden unter bb) berichtet. Einen Überblick geben außerdem die Tabellen 2 a (Oberste Bundesbehörden) und 3 a (Geschäftsbereichsbehörden) im Anhang.

Bei der Erhebung der Daten wird weit überwiegend das Instrument der Fortschreibung genutzt. Insbesondere können es elektronische Personalverwaltungssysteme ermöglichen, auch ohne aufwändige Volluntersuchungen und auch bei Personalwechseln oder Organisationsänderungen aktuell nachzuhalten, welche Beschäftigten bestimmte Aufgaben wahrnehmen und somit in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind. Dadurch wird auch die statistische Auswertung einfacher.

aa) Oberste Bundesbehörden

In sämtlichen obersten Bundesbehörden - mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (dazu sogleich) - wurden mindestens einmal die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete vollständig erfasst und festgestellt. Insgesamt waren im Berichtsjahr 11.881 Beschäftigte in den obersten Bundesbehörden in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

Im Bundesministerium der Verteidigung erfolgte die letzte Volluntersuchung im Jahr 2005. Eine erneute, aktuelle Volluntersuchung aller Arbeitsgebiete wurde durch die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Umstrukturierung des Ministeriums zum 1. April 2012 verzögert; sie dauert derzeit an. Auch 2016 wurden weitere Bereiche analysiert (ca. 50 % - 60 % inzwischen überprüft), sodass das Ministerium im Berichtsjahr 328 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete identifiziert hat¹¹.

20 von 23 oberste Bundesbehörden führten die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung im Jahr 2012 oder später durch (also vor weniger als vier Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2016). In 16 obersten Bundesbehörden liegt auf Grund von Volluntersuchungen oder lückenlosen Fortschreibungen im Jahr 2016 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor.

bb) Geschäftsbereichsbehörden

In den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien ergibt sich zur Erhebungsdichte nachfolgendes Bild. In diese Betrachtung sind die Bundesagentur für Arbeit, die DRV Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

¹¹ Das BMVg beabsichtigt 2017 die Untersuchung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete abzuschließen.

Gartenbau (alle Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) nicht einbezogen, da für sie bei der Erhebung Besonderheiten gelten.¹²

i) Geschäftsbereichsbehörden ohne Bundesministerium der Verteidigung

In den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien ohne Bundesministerium der Verteidigung (insgesamt 227 Behörden und 206.917 Beschäftigte¹³) liegen zu 215 Geschäftsbehörden mit insgesamt 199.155 Beschäftigten belastbare Daten zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Zu zwölf Geschäftsbereichsbehörden mit insgesamt 7.762 Beschäftigten liegen keine entsprechenden Daten vor. Damit liegen zu insgesamt 96,2 % der Arbeitsplätze in den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium der Verteidigung und ohne Bundesagentur für Arbeit, DRV Knappschaft-Bahn-See und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) zum Erhebungsstichtag belastbare Daten zu den dort vorhandenen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Insofern sind die Arbeitsplätze in den Geschäftsbereichsbehörden flächendeckend untersucht.

Gemäß dieser Datengrundlage waren im Berichtsjahr 43.096 Beschäftigte in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

Zum Erhebungsstichtag ruhten in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien ohne Bundesministerium der Verteidigung die vorhandenen Daten zu 29.907 Beschäftigten auf Volluntersuchungen (15,0 %), zu 138.713 Beschäftigten auf Fortschreibungen (69,7 %), zu 3.844 Beschäftigten auf Teiluntersuchungen (1,9 %) und zu 26.691 Beschäftigten teils auf Volluntersuchungen und teils auf Fortschreibungen (13,4 %) in jeweils derselben Behörde.

In 193 Geschäftsbereichsbehörden lag auf Grund von Volluntersuchungen oder Fortschreibungen im Jahr 2016 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Lediglich in elf Geschäftsbereichsbehörden erfolgte die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung der besonders korruptionsge-

¹² Die Bundesagentur für Arbeit als Flächenorganisation mit über 100.000 Beschäftigten klassifiziert hinsichtlich der besonderen Korruptionsgefährdung nicht den einzelnen Arbeitsplatz. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Aufgabengebiete und wird in einem sogenannten Gefährdungsatlas abgebildet. Die geschulten Führungskräfte haben die Aufgabe, als Multiplikatoren in ihren Dienststellen tätig zu werden. Die dort geschulten Beschäftigten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Auch die DRV Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben keine Bewertung der Arbeitsplätze vorgenommen, sondern der Aufgabengebiete/-bereiche. Alle drei Stellen sind daher nicht in die nachfolgende Darstellung einbezogen.

¹³ Ohne Bundesagentur für Arbeit, DRV Knappschaft-Bahn-See und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

fährdeten Arbeitsgebiete im Jahr 2011 oder früher (das heißt vor mehr als fünf Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2016).

ii) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit insgesamt 677 Dienststellen und 213.805 Beschäftigten beruhen die vorhandenen Daten zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten in 63 Dienststellen auf Fortschreibungen, in 139 Dienststellen auf Volluntersuchungen, in 28 Dienststellen auf Teiluntersuchungen und in 41 Dienststellen teils auf Volluntersuchungen und teils auf Fortschreibungen in jeweils derselben Behörde.

Keine belastbaren aktuellen Zahlen zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten gibt es zu drei (von 19) Dienststellen der oberen, zu 22 (von 116) Dienststellen der mittleren, zu 303 (von 536) Dienststellen der unteren Verwaltungsebene, zu einem von zwei Bundesgerichten sowie zu einem von vier Beteiligungsunternehmen.

In 278 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung lag auf Grund von Volluntersuchungen oder Fortschreibungen im Jahr 2016 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. In 30 Dienststellen erfolgte die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete im Jahr 2011 oder früher (das heißt vor mehr als fünf Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2016).

Gemäß dieser Datengrundlage waren im Berichtsjahr 5.257 Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

b) Risikoanalyse

19 oberste Bundesbehörden haben im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete die Notwendigkeit einer Risikoanalyse festgestellt. In 16 obersten Bundesbehörden wurde die Risikoanalyse auch durchgeführt.

In zwölf der 14 Geschäftsbereiche (ohne Bundesministerium der Verteidigung) wurde die Notwendigkeit von Risikoanalysen für insgesamt 24.632 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete geprüft. In diesen zwölf Geschäftsbereichen wurden insgesamt 20.586 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete tatsächlich überprüft, was einer Erledigungsquote von 83,57 % entspricht. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurde die Notwendigkeit von Risikoanalysen für 3.358 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete geprüft; durchgeführt wurden Risikoanalysen zu 3.029

besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten, was einer Erledigungsquote von 90,2 % entspricht.

Organisatorische und andere Maßnahmen werden nicht nur infolge der Ergebnisse der Risikoanalysen, sondern auch auf Grund anderer Erkenntnisse vorgenommen, wie etwa als Ausgleich für nicht vorhandene Rotationsmöglichkeiten, auf Grund organisatorischer Überlegungen oder als Personalentwicklungsmaßnahme, die nicht erst auf Grund der Risikoanalyse angestellt wurden. Daher lässt sich nicht darstellen, in wie vielen Fällen gerade die Risikoanalyse ursächlich war für die Einführung derartiger Maßnahmen. Von einer entsprechenden Erhebung wurde daher, wie bereits in den Vorjahresberichten, verzichtet.

2. Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Nr. 4 der Richtlinie: Personal

4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Rotation von Personal und Aufgaben kann dazu beitragen, die Bildung korruptiver Beziehungsgeflechte zu vermeiden. Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sollen die Gründe aktenkundig gemacht und Ausgleichsmaßnahmen nach den Empfehlungen getroffen werden.

Die seit Jahren festzustellende Praxis, von der Anwendung des Rotationsprinzips zumeist abzusehen, hat sich nicht geändert. Ursache hierfür ist, dass die betreffenden Bediensteten nicht rotationsfähige Spezialisten sind oder weil sie sonst schwer ersetzbar, auf den Arbeitsplatz bezogene Spezialkenntnisse haben. Die weiter steigende Komplexität der Aufgaben hat die Situation zusätzlich verschärft. Dies gilt auch für die Auswirkungen der Lage am Arbeitsmarkt. Nicht zuletzt auf Grund der demografischen Entwicklung zeigen sich auch deutliche Engpässe bei Fachkräften in bestimmten Bereichen wie z. B. der Informationstechnologie (IT) oder bei Ingenieuren. Die Bundesverwaltung gehört dabei nicht zu den bevorzugten Arbeitgebern. Auch die nahezu flächendeckend vorgenommenen Personaleinsparungen in den letzten Jahren haben die Situation verschärft.

Weitere Gründe dafür, dass nicht rotiert wird, sind zum Beispiel das baldige Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, ein bevorstehender Wechsel oder das Fehlen eines gleichwertigen Tauscharbeitsplatzes. Gleichzeitig gibt es keine belastbaren Erkenntnisse auf einer

hinreichenden Datenbasis, dass diese Praxis ursächlich für die - nach wie vor - wenigen Verdachtsfälle ist. In Einzelfällen mag dies zwar zutreffen. Andere Ursachen spielen aber ebenfalls eine Rolle.

Für den vorliegenden Bericht ist erstmals für die gemeldeten Korruptionsverdachtsfälle (siehe IV.) erhoben worden, ob die betroffenen Personen in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet tätig waren und wie lange (bei Vorliegen der besonderen Korruptionsgefährdung). Diese Erhebung führte zu folgendem Ergebnis:

- **Neu gemeldete Korruptionsverdachtsfälle.** Bei 31 von 40 gemeldeten neuen Verdachtsfällen¹⁴ waren insgesamt 51 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes involviert.
 - **Ende der Ermittlungen im Berichtsjahr.** Gegen 15 Beschäftigte wurden die Ermittlungen bereits im Berichtsjahr eingestellt, da sie entweder unbegründet waren oder kein hinreichender Tatverdacht ermittelt werden konnte (Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder durch die Bundespolizei). Ein Beschäftigungsverhältnis wurde nach Abschluss der Ermittlungen beendet. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde als unbegründeter Verdachtsfall abgeschlossen. Neun dieser Beschäftigten nahmen Aufgaben in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet wahr. Vier der acht Beschäftigten¹⁵ nahmen diese Aufgaben mehr als fünf Jahre wahr.
 - **Weiterführende Ermittlungen.** Gegen 34 Beschäftigte, davon 2 unbekannte Beschäftigte, liefen die Ermittlungsverfahren noch über das Berichtsjahr hinaus. 23 dieser Beschäftigten nahmen Aufgaben in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten wahr. In elf dieser Fälle wurde die in der Korruptionsrichtlinie (Nr. 4.2) empfohlene Verweildauer von fünf Jahren auf solchen Positionen überschritten.
- **Korruptionsverdachtsfälle aus Vorjahren.** Im Berichtsjahr wurden 22 Verdachtsfälle aus den Vorjahren abgeschlossen. In 18 dieser Verdachtsfälle¹⁶ waren insgesamt 18 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes involviert.

¹⁴ Für die nachfolgende Betrachtung wurden die folgenden vier Fälle nicht berücksichtigt: In zwei Fällen wurden keine Angaben zu Beteiligten gemacht. Hier wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die durchgeführte Überprüfung des Sachverhalts den geäußerten Verdacht nicht bestätigte. Sieben Verdachtsfälle richteten sich ausschließlich gegen Dritte (Geber).

¹⁵ Ein Verfahren gegen unbekannt wurde als unbegründet abgeschlossen; eine Aussage zur Verweildauer ist somit nicht möglich

¹⁶ Für die nachfolgende Betrachtung wurden die folgenden vier Fälle nicht berücksichtigt: In zwei Fällen wurden keine Angaben zu Beteiligten gemacht. Hier wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die durchgeführte Überprüfung des Sachverhalts ebenfalls den geäußerten Verdacht nicht bestätigte. Zwei Verdachtsfälle richteten sich ausschließlich gegen Dritte (Geber).

Für sechs Beschäftigte endete das Verfahren durch Freispruch oder eine Einstellung der Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Vier dieser Beschäftigten nahmen Aufgaben in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet wahr. Sechs der verbleibenden zwölf Beschäftigten nahmen Aufgaben in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten wahr. In einem dieser Fälle wurde die in der Korruptionsrichtlinie (Nr. 4.2) empfohlene Verweildauer von fünf Jahren überschritten.

Im Ressortkreis wird derzeit erörtert, wie die verwaltungsinternen Vorschriften gefasst werden müssen, um praktikable und zugleich wirkungsvolle Alternativen im Bereich der Aufgabenrotation und im Zusammenhang mit Personalentwicklungsmaßnahmen zu treffen. Es wird geprüft, ob bei der Aufbereitung der Rotationsproblematik Hochschulen, die sich mit der Korruptionsbekämpfung besonders beschäftigen, beteiligt werden können, so beispielsweise die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, die Hertie School of Governance Berlin, das Viadrina Compliance Center, die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder die Universität Potsdam. Hierzu könnte sich neben der Vergabe von Abschlussarbeiten auch ein Studierendenwettbewerb anbieten. Wie bereits im Vorjahresbericht erwähnt, sollen auch die Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigt werden. Die Überarbeitung der Korruptionspräventionsrichtlinie ist derzeit in Arbeit.

a) Oberste Bundesbehörden

Angaben zur Personalrotation ergeben sich aus der Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. In den obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) beträgt der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten, die dort länger als fünf Jahre verweilen, durchschnittlich 27,6 %. Der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten mit einer Verweildauer über 5 Jahren beträgt

- in einer obersten Bundesbehörde über 60 %,
- in fünf obersten Bundesbehörden zwischen 40 und 60 % und
- in neun obersten Bundesbehörden unter 40 %.

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie bereits oben berichtet, nach Durchführung einer umfassenden Gefährdungsanalyse der relevanten Geschäftsbereiche keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt. Zu den übrigen obersten Bundesbehörden liegen keine Angaben vor oder der Referenzzeitpunkt liegt auf Grund einer aktuell durchgeführten Risikoanalyse noch keine fünf Jahre zurück.

Dass eine Rotation nach spätestens fünf Jahren unterblieb, wurde von den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung) wie folgt begründet:

Gründe für fehlende Rotation - Oberste Bundesbehörden (ohne BMVg)



b) Geschäftsbereichsbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung)

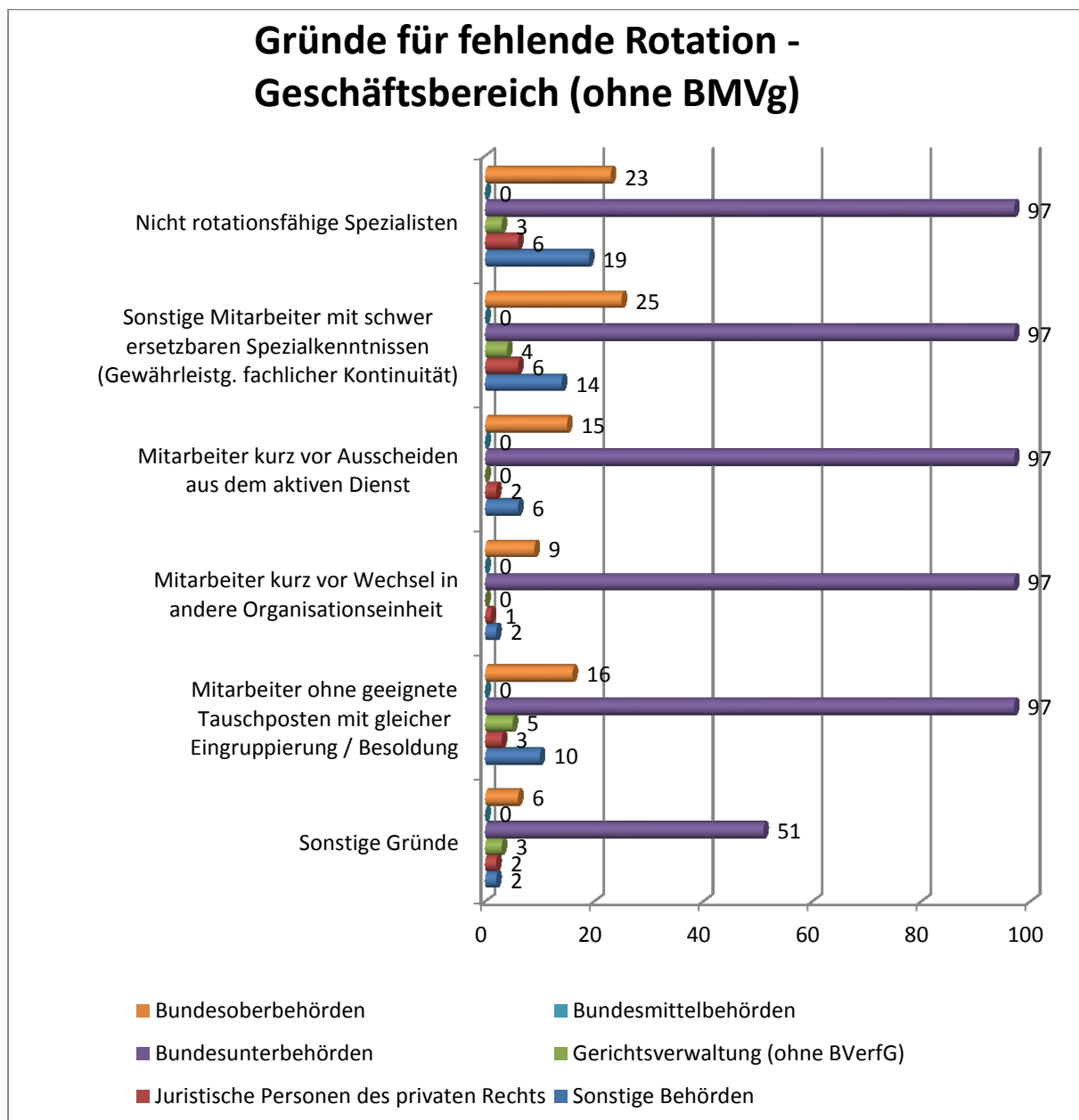
In einigen Geschäftsbereichsbehörden (ohne Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) wird die Verweildauer der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten noch nicht vollständig erfasst. Zu 170 Geschäftsbereichsbehörden (ohne den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) mit zusammen 137.513 Beschäftigten liegen Angaben vor. Bezogen auf diese Geschäftsbereichsbehörden beträgt der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten, die dort länger als fünf Jahren verweilen, durchschnittlich

- 24,5 % in den Bundesoberbehörden,
- 41,4 % in den Bundesunterbehörden,
- 35,7 % in den Bundesgerichten,
- 43,4 % in den juristischen Personen des privaten Rechts und
- 37,7 % in den übrigen, keiner dieser Kategorien zuzurechnenden Behörden.

Für 6.740 dieser Beschäftigten mit einer Verweildauer von mehr als fünf Jahren in einem besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereich wurden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.

Bei der Bundespolizei (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) und im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) befanden sich keine der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten länger als fünf Jahre auf dieser Position.

Als Gründe für das Unterbleiben der Rotation haben die Geschäftsbereichsbehörden angegeben (Anzahl der Meldungen; Meldungen für Behördengruppen wurden nur einfach gezählt):



c) Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums der Verteidigung

Aus technischen Gründen sind Zahlen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in der obigen Statistik nicht enthalten. Dort ist die Situation wie folgt:

Daten zur Verweildauer von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten liegen zu 19 Dienststellen der oberen, 116 Dienststellen der mittleren, 536 Dienststellen der unteren Verwaltungsebene, der zwei Truppendienstgerichte sowie zu vier juristischen Personen des privaten Rechts vor. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung waren von den insgesamt 5.257 auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten 745 Beschäftigte mehr als fünf Jahre mit denselben oder vergleichbaren besonders korruptionsgefährdeten Aufgaben betraut, davon 30 Personen in der oberen, 1.110 Personen in der mittleren und 604 in der unteren Verwaltungsebene sowie eine Person bei den juristischen Personen des privaten Rechts. Für 453 (61 %) dieser Beschäftigten mit einer Verweildauer von mehr als fünf Jahren in einem besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereich wurden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.

3. Dienst- und Fachaufsicht

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention.

Nr. 9 der Richtlinie: Konsequente Dienst- und Fachaufsicht

9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

Im Rahmen der Korruptionsprävention wird die Dienst- und Fachaufsicht in zweierlei Hinsicht verstanden:

- Im Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung und Kontrolle und
- im Verhältnis der Bundesministerien zu den Geschäftsbereichsbehörden als ein wesentliches Element zur Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung.

14 oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und 173 Geschäftsbereichsbehörden sowie 547 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben behördenpezifische Regelungen über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht). 14 oberste Bundesbehörden, 172 Geschäftsbereichsbehörden und 227 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben be-

hördenspezifische Regelungen über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht). 16 oberste Bundesbehörden, 175 Geschäftsbereichsbehörden und 89 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben zusätzliche Regelungen im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete getroffen, die z. B. spezielle Prüfungen, besondere Bestimmungen bei der Vergabe oder die Bekanntgabe von Risikoatlanten umfassen.

Von den zwölf obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung), die Aufgaben der Fach- oder Dienstaufsicht im Verhältnis zu den Behörden ihres Geschäftsbereichs innehaben, wurden folgende Regelungen über die Zusammenarbeit getroffen (Mehrfachnennungen waren möglich):

- zehn oberste Bundesbehörden arbeiten mit Weisungen/Erlassen über den Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen,
- ebenfalls zehn oberste Bundesbehörden haben eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen eingeführt,
- neun oberste Bundesbehörden lassen sich regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie berichten und
- zehn oberste Bundesbehörden treffen sonstige Maßnahmen.

Bei den wenigen Geschäftsbereichsbehörden (einschließlich Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung), die Dienst- oder Fachaufsicht über andere Behörden ausüben, sind diese Instrumente ebenfalls verbreitet. Wegen kumulativer Meldungen für Behördengruppen können hierzu keine genauen zusammenfassenden Zahlenangaben gemacht werden.

Einzelheiten sind für die obersten Bundesbehörden aus Anhang 2, Tabelle d und für die einzelnen Geschäftsbereiche aus Anhang 3, Tabelle e ersichtlich.

4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht die Korruptionspräventionsrichtlinie vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

Nr. 3 der Richtlinie: Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).

Das Mehr-Augen-Prinzip kann auf zweifache Weise umgesetzt werden:

- Zum einen durch Regelungen zur fachnahen Zweitprüfung. Dies bedeutet, dass mit unterschiedlichen Zuständigkeiten an einer Aufgabe gearbeitet wird,
- zum anderen durch (Mit-)Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung).

Von der Möglichkeit einer fachnahen Zweitprüfung machten 21 oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und 209 Geschäftsbereichsbehörden sowie 400 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Gebrauch.

Die Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung nutzen alle 23 obersten Bundesbehörden und 218 Geschäftsbereichsbehörden sowie 428 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Zur Umsetzung des Mehr-Augen-Prinzips werden in 21 obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und in 206 Geschäftsbereichsbehörden sowie in 456 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung IT-gestützte Workflows eingesetzt.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Vorgangsarten, die durch IT-gestützte Workflows unterstützt werden, sind in Anhang 2 e (oberste Bundesbehörden) und 3 f (Geschäftsbereichsbehörden) dargestellt.

5. Ansprechperson für Korruptionsprävention

Nr. 5 der Richtlinie: Ansprechperson für Korruptionsprävention

5.1 Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;
- b) Beratung der Dienststellenleitung;
- c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);
- d) Mitwirkung bei der Fortbildung;
- e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;
- f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

5.2 Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Dienststellenleitung veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.

5.3 Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Ermittlungsführer tätig.

5.4 Die Dienststellen haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.

5.5 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

5.6 Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

Eigene Ansprechpersonen für Korruptionsprävention haben alle obersten Bundesbehörden. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die am 1. Januar 2016 die Stellung einer obersten Bundesbehörde erhielt, hat im Berichtsjahr eine Ansprechperson bestellt.

Die im Berichtszeitraum operativ tätigen Geschäftsbereichsbehörden und andere Stellen der Geschäftsbereiche (ohne Bundesministerium der Verteidigung) haben eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde Mitte 2016 gegründet; die Aufbauphase ist noch nicht abgeschlossen. Seit April 2017 ist mit Übernahme der Aufgaben als Betreiber eine Ansprechperson für Korruptionsprävention benannt.

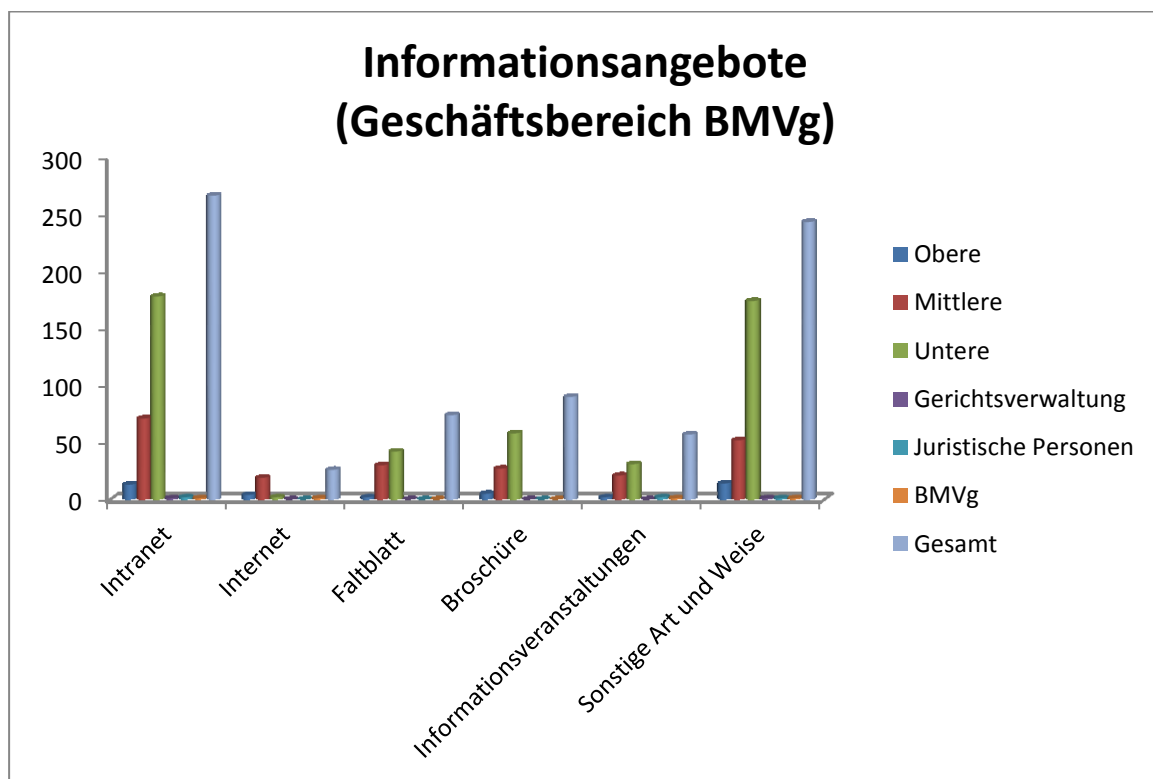
Für 59 Behörden oder Stellen war eine Ansprechperson bestellt, die nicht der eigenen Behörde angehört. Diese sind

- das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (15 Beschäftigte),
- das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (46 Beschäftigte),
- das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (34 Beschäftigte),

- die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (19 Beschäftigte),
- die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (223 Beschäftigte),
- das Havariekommando (30 Beschäftigte)
- die sieben Prüfungsämter des Bundes (46 Beschäftigte als Verwaltungspersonal) und
- 46 Wasser- und Schifffahrtsämter und Neubauämter (11.207 Beschäftigte).

Auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung hat der weitüberwiegende Anteil der Dienststellen eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. In 25 (von 677 meldenden) Dienststellen ist bislang keine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt. Für 359 Dienststellen (davon 255 auf der unteren und 103 auf der mittleren Verwaltungsebene) war eine Ansprechperson bestellt, die nicht der eigenen Dienststelle angehört.

Art und Häufigkeit der von den Ansprechpersonen im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich zur Verfügung gestellten Informationsangebote ergeben sich aus der folgenden Darstellung (angegeben ist die Anzahl meldender Dienststellen, Mehrfachnennungen möglich):



Im Berichtsjahr gestalteten sich die Kontakte zwischen der jeweiligen Ansprechperson und der Dienststellenleitung dahin gehend, dass 522 Ansprechpersonen (darunter 346 im Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich) Besprechungen mit der Dienststellenleitung zum Thema Korruptionsprävention geführt haben. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen (557 Ansprechpersonen mit Leitungskontakt) haben die Kontakte der Ansprechpersonen mit den Dienststellenleitungen zum Thema Korruptionsprävention leicht abgenommen. In Anhang 2 f (oberste Bundesbehörden) sowie 3 g (Geschäftsbereichsbehörden) sind die Anlässe der Kontakte sowie ihre Häufigkeit näher dargestellt.

In der gesamten Bundesverwaltung (ohne den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung) waren - soweit spezifische Zahlen erfasst werden konnten - Arbeitskräfte auf umgerechnet 185 Vollzeitstellen mit Aufgaben der Korruptionsprävention betraut. Auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Ansprechperson für Korruptionsprävention entfielen dabei umgerechnet 98,49 Vollzeitstellen, die auf 464 Personen verteilt waren. Andere Aufgaben der Korruptionsprävention wurden von 614 Personen auf umgerechnet 89,03 Vollzeitstellen wahrgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie im Bundesministerium der Verteidigung selbst waren zusätzlich 500 Personen auf umgerechnet 127,87 Vollzeitstellen mit Aufgaben der Ansprechperson für Korruptionsprävention und 241 Personen auf umgerechnet 41,37 Vollzeitstellen mit anderen Aufgaben der Korruptionsprävention betraut.

Innerhalb der Bundesverwaltung wurden somit Aufgaben der Korruptionsprävention auf umgerechnet insgesamt 356,73 Vollzeitstellen wahrgenommen.

6. Sensibilisierung der Beschäftigten

Nr. 7 der Richtlinie: Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten

7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten - auch bei einem Wechsel dorthin - sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

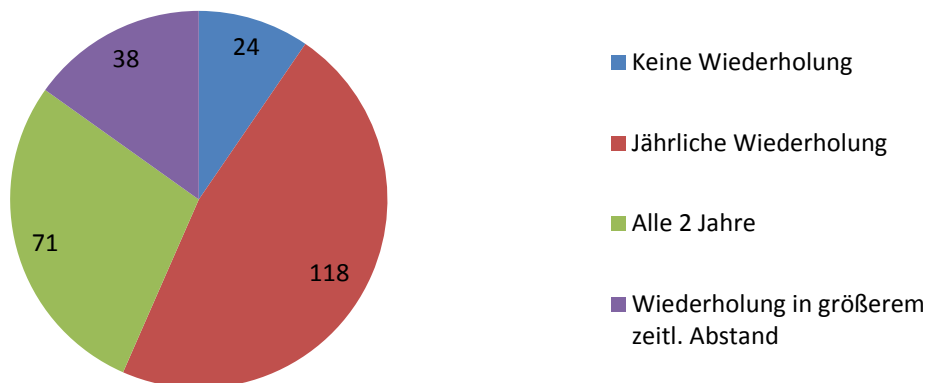
In der gesamten Bundesverwaltung (ohne Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) wurden im Berichtsjahr insgesamt 103.762 Beschäftigte (von insgesamt 364.296, also 28,5 %) zur Korruptionsprävention sensibilisiert, darunter 8.523 Führungskräfte. Davon waren rund 33,3 % auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen eingesetzt. Dies bedeutet nicht, dass für die übrigen Bediensteten keine Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt worden wären; so berichteten einige Behörden über umfassende Sensibilisierungskampagnen oder auch Sonderseminare im vergangenen Jahr. Im Berichtsjahr haben außerdem 388 Führungskräfte Sensibilisierungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater mitgestaltet.

Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich wurden im Berichtsjahr 130.568 Bedienstete (von insgesamt 216.598, also 60,3 %) sensibilisiert, darunter befanden sich 7.473 Führungskräfte. 169 Führungskräfte haben Sensibilisierungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater mitgestaltet.

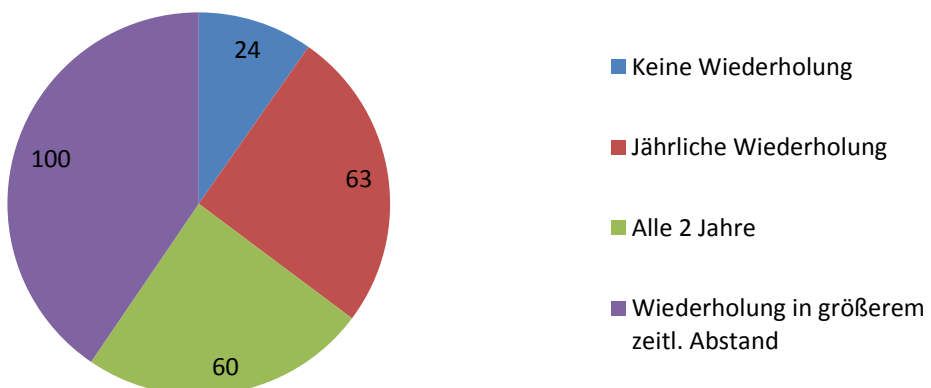
Wie die nachfolgenden Übersichten zeigen, werden die in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten in 47 % der Behörden, im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sogar in 86,7 % der Dienststellen jährlich sensibilisiert:

Gesamte Bundesverwaltung (ohne Bundesministerium der Verteidigung)**Wiederholung der Sensibilisierung bei Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (soweit vorhanden) -**

Anzahl meldende Behörden (ohne BMVg)

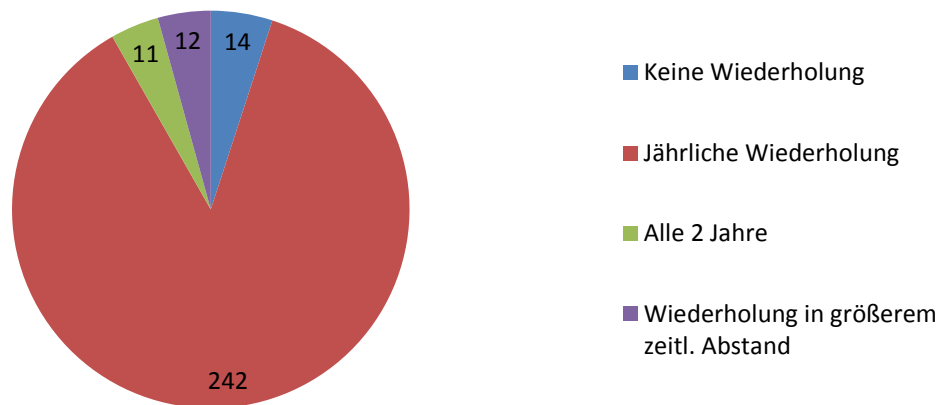
**Wiederholung der Sensibilisierung bei allen anderen Beschäftigten (soweit vorhanden) -**

Anzahl meldende Behörden (ohne BMVg)

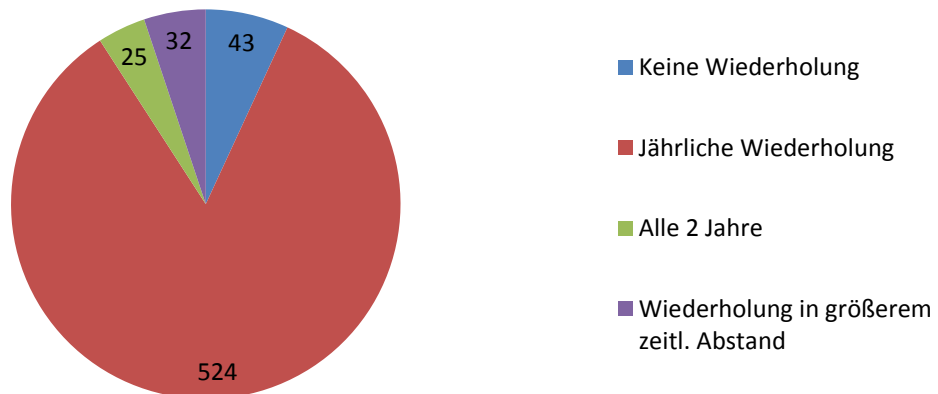


Bundesministerium der Verteidigung inklusive Geschäftsbereich**Wiederholung der Sensibilisierung bei Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (soweit vorhanden) -**

Anzahl meldende Dienststellen (BMVg und Geschäftsbereich)

**Wiederholung der Sensibilisierung bei allen anderen Beschäftigten (soweit vorhanden) -**

Anzahl meldende Dienststellen (BMVg und Geschäftsbereich)



7. Aus- und Fortbildung

Nr. 8 der Richtlinie: Aus- und Fortbildung

8. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nr. 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gehen über Sensibilisierungsmaßnahmen hinaus. In diesem Abschnitt werden Maßnahmen dargestellt, wenn sie einen interaktiven Prozess beinhalten, in dem ein Multiplikator (Lehrkraft) einem Geschulten Wissen auf Grund eines Konzeptes unter Nutzung einer gewissen Systematik (Didaktik) vermittelt; in der Regel wird dieses Wissen in einem mehrstufigen Prozess vermittelt und dann gefestigt. Ein reiner Vortrag, etwa im Rahmen einer Mitarbeiter-Einführungsveranstaltung, ist somit keine Schulung, sondern eine Belehrung zur ersten Sensibilisierung. "E-Learning" stellt eine Schulung dar, wenn das interaktive Element bei der Wissensvermittlung eine deutlich erkennbare Rolle spielt (etwa beim Abfragen des Lernerfolges).

Neben einem elektronischen Lernprogramm (das derzeit technisch überarbeitet und modernisiert wird) bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes kontinuierlich die Lehrgänge „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ sowie „Korruptionsprävention im Risikobereich“ an. Sie wenden sich insbesondere an Führungskräfte des höheren und des gehobenen Dienstes, Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationseinheiten zur Korruptionsprävention sowie an Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten. Themen sind die Erscheinungsformen der Korruption, das Erkennen von korrumpierenden Handlungen, die Aufgaben der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, die Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften), nationale und internationale Dimensionen von Korruption, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte, Gesprächsführung sowie Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen. Die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung bieten inhaltlich weitgehend identische Fortbildungsseminare an und das Bildungszentrum der Bundeswehr insbesondere Lehrgänge zur Einweisung der Ansprechperson für Korruptionsprävention. Die Bundesfinanzverwaltung plant zusätzlich ein Pflicht-E-Learning Modul im Rahmen der Führungskräftefortbildung der Zollverwaltung. Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur hat für sich und seinen Geschäftsbereich ein eigenes elektronisches Lernprogramm mit drei Modulen für unterschiedliche Zielgruppen eingeführt. Im Berichtszeitraum 2016 wurden diese Module von 2.257 Beschäftigten absolviert. Seit 2013 sind somit insgesamt 16.724 Beschäftigte auf diesem Wege geschult worden.

Insgesamt haben an derartigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichen (ohne Bundesministerium der Verteidigung und sein Geschäftsbereich) 13.612 Personen teilgenommen, davon mindestens 4.976 Beschäftigte, die auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind (ob es sich bei Fortgebildeten bzw. Geschulten um Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten handelt, wird nicht in sämtlichen Behörden durchgängig erfasst). Dies findet zum Teil seine Begründung darin, dass es auch Organisationseinheiten gibt, die weitergehende Schulungspflichten zur Korruptionsprävention über den Kreis der Personen, die mit besonders korruptionsgefährdeten Aufgaben befasst sind, begründet haben. Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich nahmen 2.439 Bedienstete an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention teil; zu 170 von ihnen war festgestellt worden, dass sie in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig waren.

Angehörige der Haus- und Dienststellenleitungen erhielten in 69,44 % der meldenden Behörden außerhalb des Bereichs des Bundesministeriums der Verteidigung Schulungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention. Im Jahr 2016 wurden 2.505 Führungskräfte zur Korruptionsprävention geschult; 61 Führungskräfte gestalteten Schulungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater selbst aktiv mit. Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich erhielten 291 Führungskräfte Schulungsmaßnahmen und 24 Führungskräfte gestalteten sie aktiv mit.

VI. Ergänzende Angaben einzelner oberster Bundesbehörden und Geschäftsbereiche

Zum besseren Verständnis der Daten, die für die Erstellung dieses Berichts übermittelt wurden, und zu besonderen Entwicklungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich haben folgende oberste Bundesbehörden zusätzliche Angaben gemacht:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Das Bundesarchiv im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat im Berichtsjahr eine vollständige Gefährdungs- und Risikoanalyse zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durchgeführt. Die letzte Volluntersuchung und Risikoanalyse erfolgte vor mehr als sechs Jahren (bezogen auf das Berichtsjahr) und bedurfte einer Aktualisierung auch unter Beachtung zwischenzeitlich erfolgter Organisationsänderungen. Die Risikoanalyse ergab, dass bei den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten das tatsächliche Risikopotential in der Regel als gering einzustufen und dass die Sensibilisierung bei allen Dienstposten vorhanden ist. Hinsichtlich des internen Kontrollsystems gibt es in der Regel kein hohes Risikopotenzial. In den wenigen Fällen, in denen ein höheres Risikopotenzial vorlag, wurden entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet.

Folge der Gefährdungs- und Risikoanalyse sind hausinterne Schulungen durch einen externen Dozenten, die für Führungskräfte und für Inhaber/innen besonders korruptionsgefährdeter Dienstposten in 2017 durchgeführt werden.

Bundesministerium der Finanzen (Zoll)

Aufgrund der Neuorganisation zum 1. Januar 2016 wurde im Berichtsjahr mit der Konzeption zur Durchführung einer Volluntersuchung der Generalzolldirektion begonnen. Diese Aufgabe ist vom BMF im Rahmen der Abschichtung auf die Generalzolldirektion übergegangen. Die letzte Bekanntgabe der Erhebung mit Aktualisierung des Risikoatlases erfolgte Ende 2015 durch das BMF (Zoll).

Bundesministerium des Innern

Im Statistischen Bundesamt wurde in 2016 mit einer neuen Vollerfassung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete begonnen. Sie wird 2017 fortgeführt und abgeschlossen.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Berichtsjahr 2016 mit einer neuerlichen Volluntersuchung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (Gefährdungsanalyse und Risikoanalyse) begonnen, die bis zum Ende des Jahres 2017 abgeschlossen wird. Die aktuelle Untersuchung bezieht – an-

ders als die inzwischen überholte, aber diesem Bericht noch zu Grunde liegende Erhebung aus dem Jahr 2011 – nunmehr auch die federführend oder mitprüfend mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen befassten Referate ein. Die Ergebnisse der neuen Untersuchung werden bereits aus diesem Grund nicht mit denen der vergangenen Erhebung vergleichbar sein.

Bis zum Stichtag des vorliegenden Jahresberichts (31.12.2016) konnte die Untersuchung für drei Fachabteilungen sowie den Leitungsbereich, mithin für knapp die Hälfte der Dienstposten im BMJV, abgeschlossen werden. Fast 43 Prozent der untersuchten Dienstposten wurden hierbei als besonders korruptionsgefährdet im Sinne der Richtlinie identifiziert, wobei sich die deutliche Mehrzahl im Bereich des höheren Dienstes befindet. Während in den überwiegend mit federführender Gesetzgebungstätigkeit betrauten Arbeitseinheiten etwa die Hälfte der Dienstposten als besonders korruptionsgefährdet eingeschätzt wird, liegt der Anteil in den Arbeitseinheiten mit vorwiegend mitprüfender Gesetzgebungstätigkeit bei insgesamt etwa einem Drittel. Die jeweils im Anschluss durchgeführten Risikoanalysen zeigten für die untersuchten Fachabteilungen hingegen keine wesentlichen Unterschiede; fast durchgängig ergab sich ein nur geringes Korruptionsrisiko.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hatte aufgrund von Organisationsänderungen im Jahr 2015 eine Volluntersuchung durchgeführt, um die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete erneut festzustellen. Die damit einhergehende Risikoanalyse war zum letzten Berichtsstichtag 31. Dezember 2015 noch nicht abgeschlossen, wurde aber im Berichtszeitraum 2016 fertiggestellt.

Weitere, bis zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2016 eingerichtete Stellen wurden ebenfalls hinsichtlich ihrer Korruptionsgefährdung überprüft und von einer Risikoanalyse erfasst.

Darüber hinaus wurden die Verfahren für die Gefährdungsanalyse zur Einstufung von Arbeitsplätzen als besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und für das Monitoring der Verweildauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sowie etwaiger Ausgleichsmaßnahmen überarbeitet und verbessert. Unter anderem soll ein strengerer Maßstab bei der zukünftigen Einstufung angewendet werden und für das Monitoring wurden Verfahrensschritte eingeführt, die eine frühzeitige Befassung mit Rotationsfragen gewährleisten.

VII. Fortentwicklung der Korruptionsprävention - Fazit und Ausblick

Der Stand der Umsetzung der Korruptionspräventionsrichtlinie in den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichen, in den Dienststellen und sonstigen Stellen ist weiterhin hoch.

Im Rahmen der Erhebungen für diesen Bericht wird regelmäßig auch abgefragt, worin in den jeweiligen Dienststellen Entwicklungspotential für die Korruptionsprävention gesehen wird und welche konkreten Maßnahmen im Berichtsjahr begonnen oder bereits umgesetzt wurden. Dabei wurden am häufigsten neue Umsetzungsrichtlinien, organisatorische Maßnahmen sowie arbeitsgebiets- und stellenbezogene Maßnahmen genannt (siehe dazu unten in Anhang 4).

Im Folgenden wird anhand von einer Reihe von Beispielen aus einzelnen Behörden erläutert, welche konkreten Maßnahmen im Berichtsjahr durchgeführt wurden oder neu eingeführt werden sollen:

- **Auswärtiges Amt:** Das Auswärtige Amt hat die Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber Führungskräften intensiviert und auf lokal Beschäftigte von deutschen Auslandsvertretungen in einigen besonders korruptionsgefährdeten Staaten ausgeweitet. Aus Anlass des Welt-Anti-Korruptionstages wurde eine Rundnote an alle ausländischen Vertretungen in Deutschland zirkuliert, in denen diese unter Hinweis auf das Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken von deutschen Amtsträgern darum gebeten wurden, von der Gewährung von Vorteilen und Geschenken Abstand zu nehmen.
- **Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM):** Eine Stelle im Geschäftsbereich der BKM sensibilisiert alle Mitarbeiter/innen in der Vorweihnachtszeit durch Rundmail und gibt dabei Hinweise zur Korruptionsprävention und zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Eine andere Geschäftsbereichsbehörde der BKM, die regelmäßig ihre in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten eingesetzten Mitarbeiter schult, weitete ihre Schulungen zur Korruptionsprävention auf alle Mitarbeiter aus. Dabei werden jährlich im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung wechselnde Themen der Korruptionsprävention behandelt.
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):** Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Geschäftsbereich des BMAS hat auf Beschluss des Vorstands Compliance-Richtlinien in Kraft gesetzt und einen Compliance-Beauftragten bestellt. Eine andere Geschäftsbereichsbehörde hat im Berichtsjahr eine hausweite Abfrage zur Erfassung der korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete beendet.

- **Bundesministerium der Finanzen (BMF):** Das BMF hat die hausinternen Regelungen und die Genehmigungspraxis für Nebentätigkeiten präzisiert. Ziel ist es dabei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Verwaltung zu wahren. Eine Geschäftsbereichsbehörde wird ihre Räumlichkeiten anders organisieren. Dadurch soll eine „open Space“-Büroarchitektur geschaffen werden, die einerseits mehr Kommunikation zwischen den Mitarbeitern, andererseits aber auch gegenseitige Kontrolle ermöglicht.
- **Bundesministerium der Finanzen (Zoll):** Die Generalzolldirektion plant ein Pflicht-E-Learning Modul zur Korruptionsprävention im Rahmen der Führungskräftefortbildung der Zollverwaltung.
- **Bundesministerium für Gesundheit (BMG):** Eine Geschäftsbereichsbehörde des BMG meldete, dass sie im Rahmen der vier Mal jährlich stattfindenden Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter immer zur Korruptionsprävention informiert und die neuen Mitarbeiter sensibilisiert.
- **Bundesministerium des Innern (BMI):** Das BMI hat im Berichtsjahr verschiedene Maßnahmen zur Fortentwicklung der Korruptionsprävention ergriffen. Es hat zum Beispiel erneut eine Rechtsanwaltskanzlei in Berlin mit Dependancen in Köln und Frankfurt a.M. mit der Funktion einer Ombudsperson für Korruptionsverdachtsfälle beauftragt. Außerdem wird das E-Learning-Programm, mit dem sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Korruptionsprävention schulen können, technisch aktualisiert. Das BMI hat auch im Berichtsjahr mehrere seiner Zuwendungsempfänger zum Thema Korruptionsprävention beraten.
Das Beschaffungsamt des BMI hat im Berichtsjahr für seine Führungskräfte einen Impulsvortrag der Compliance-Beauftragten eines internationalen Großkonzerns organisiert. Die Expertin referierte über den Umgang und die Aufarbeitung von Korruptionsfällen innerhalb ihres Konzerns. Durch die anschauliche Darstellung und viele Rückfragen im anschließenden Gespräch konnten die Teilnehmer neue Erkenntnisse gewinnen. Aufgrund der positiven Resonanz soll eine Veranstaltungsreihe initiiert werden. Zudem wurden innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Beschäftigte geschult.
Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) hat in die MusterLeistungsbeschreibung zur Vergabe von Werkstatttrahmenverträgen für die Ortsverbände des THW eine sogenannte Antikorruptionsklausel aufgenommen. Mit Unterzeichnung eines solchen Vertrags erklärt jeder Auftragnehmer, dass
 - er, sein Personal und mögliche Unterauftragnehmer den Angehörigen der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB anbieten, versprechen oder gewähren oder solches versuchen,

- er an keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB gegenüber dem THW beteiligt war.

Wenn der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren. Diesem steht dann ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen zu. Außerdem behält sich das THW vor, den Auftragnehmer von zukünftigen Aufträgen oder Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen. Darüber hinaus hat auch THW im Rahmen der Geschäftsführertagung 2016 seine Führungskräfte durch eine Professorin für Soziologie und Recht sensibilisieren lassen.

- **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):** Der Bundesfinanzhof hat in 2016 eine Komplettuntersuchung hinsichtlich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete einschließlich Hausleitung und richterlichem Bereich abgeschlossen. Außerdem führte er eine große Sensibilisierungsveranstaltung durch, die für alle Beschäftigten, die in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind, verpflichtend war. Eine andere Geschäftsereichsbehörde des BMJV hat als organisatorische Maßnahme den Beschäftigten verschiedene Begleitschreiben zur Verfügung gestellt, beispielsweise für die Rücksendung oder Ablehnung von Belohnungen und Geschenken. Diese Schreiben wurden 2016 weiter entwickelt.
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):** Eine Geschäftsereichsbehörde des BMWi hat im Berichtsjahr einen Vortrag zum Thema „Korruptionsprävention“ vor 25 Beschäftigten (darunter eine Führungskraft) der Beschaffungsstelle ausgerichtet.

Diese Übersicht zeigt, dass in zahlreichen Behörden Ideen zur Verbesserung der Korruptionsprävention entwickelt und umgesetzt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Korruptionsprävention ist die Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Berichtsjahr einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wettbewerbsregisters vorbereitet. Das geltende Vergaberecht ermöglicht es, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen auszuschließen, wenn es bei ihnen zu Wirtschaftsdelikten oder anderen gravierenden Straftaten, insbesondere Korruptionsdelikten, gekommen ist. Das Register wird es Auftraggebern ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Un-

ternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist und sie aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.¹⁷ Das Register soll beim Bundeskartellamt eingerichtet werden.

Auch der Ausbau der Bündelung der Beschaffung durch Stärkung der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes wird als Instrument zur Korruptionsprävention genutzt werden können. Sie wirkt sich positiv auf die Beachtung des Trennungsgebotes bei Vergaben aus, das die Korruptionspräventionsrichtlinie in ihrer Ziffer 11.2 vorsieht. Das betrifft beispielsweise auch die Beschaffung von IT-Infrastruktur. Im Beschaffungsamt des BMI wird derzeit eine neue Abteilung aufgebaut, die die IT-Infrastruktur für die gesamte Bundesverwaltung beschaffen wird. Sie übernimmt in einem ersten Schritt die Ausschreibung der Rahmenverträge für die unmittelbare Bundesverwaltung. In einem zweiten Schritt übernimmt sie dann auch Einzelbeschaffungen oberhalb ressortspezifischer Wertgrenzen.

Einen weiteren Schritt in Richtung transparentes Regierungshandeln wurde im Berichtsjahr durch den Beginn der Teilnahme der deutschen Bundesregierung an der internationalen Initiative Open Government Partnership (OGP) getan. Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern wird hierzu bis Mitte 2017 ein erster nationaler Aktionsplan erarbeitet, der Maßnahmen aus verschiedensten Politikbereichen zu Zukunftsthemen wie zum Beispiel Open Data enthalten wird. Im Dialog mit der Zivilgesellschaft werden diese Aktionspläne alle zwei Jahre entwickelt und begleitet, um Lernprozesse auszulösen, Vertrauen zu bilden und Reformvorhaben sichtbar zu machen.¹⁸

Auch auf internationaler Ebene setzt sich Deutschland dafür ein, dass die Korruptionsprävention ein wesentliches Instrument im Kampf gegen Korruption ist. Die Bundesregierung hat das Thema „Anti-Corruption“ zu einem der Schwerpunkt ihrer G20-Präsidentschaft gemacht und in die G20 Arbeitsgruppe zur Anti-Korruption sogenannte „High Level Principles“ (Hochrangige Prinzipien) zu innerbehördlichen Maßnahmen gegen Korruption („Organizing against Corruption“) eingebracht. Sie zeigen auf, wie Organisationsstrukturen und -abläufe ausgestaltet werden können, damit die öffentliche Verwaltung widerstandsfähiger gegen Korruption wird. Sie sollen außerdem helfen, Korruptionsrisiken in der öffentlichen Verwaltung zu minimieren und Korruptionsvorfälle entdecken zu helfen.

¹⁷ Vgl. dazu Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Themenseite: Öffentliche Aufträge und Vergabe, „Wettbewerbsregister“, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/wettbewerbsregister.html>.

¹⁸ Siehe dazu Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung vom 7.12.2016, "Demokratie heißt Zuhören und die Hand reichen, abrufbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/12/bekanntgabe-der-teilnahme-an-open-government-partnership.html>.

Tabellenanhänge

Anhang 1 - Vom Bericht erfasste Behörden

Tabelle a - Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden

In den nachfolgenden Tabellen werden die hier genannten Abkürzungen verwendet.

Abkürzung	Bezeichnung der obersten Bundesbehörde
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
AA	Auswärtiges Amt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRH	Bundesrechnungshof, Präsidialabteilung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Abkürzung	Bezeichnung der obersten Bundesbehörde
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BPrA	Bundespräsidialamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BT	Deutscher Bundestag
BR	Bundesrat
BfDI	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Tabelle b - Vom Bericht erfasste Geschäftsbereichsbehörden

ohne Geschäftsbereich des BMVg

Geschäftsbereich Auswärtiges Amt

- Deutsches Archäologisches Institut

Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

- Akademie der Künste
- Bundesarchiv
- Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH
- Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
- Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
- Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Deutsche Nationalbibliothek
- Filmförderungsanstalt
- Otto-von-Bismarck-Stiftung
- Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
- Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
- Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
- Stiftung Deutsches Historisches Museum
- Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
- Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
- Transit Film GmbH

Geschäftsbereich Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Bundesarbeitsgericht
- Bundessozialgericht
- Bundesversicherungsamt
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Geschäftsbereich Bundesministerium für Bildung und Forschung

- Bundesinstitut für Berufsbildung

Geschäftsbereich Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Bundesinstitut für Risikobewertung
- Bundessortenamt
- Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH
- Friedrich-Loeffler-Institut
- Johann Heinrich von Thünen-Institut
- Julius Kühn-Institut
- Max Rubner-Institut Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen (ohne Zollverwaltung)

- Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und Bundesausgleichsamt (Daten für zwei Behörden kumuliert gemeldet)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
- Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
- Bundeszentralamt für Steuern
- Energiewerke Nord GmbH (ab 02.02.2017 EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH)
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Museumsstiftung Post und Telekommunikation
- VEBEG GmbH
- Informationstechnikzentrum Bund (gegründet zum 01.01.2016)
- Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen (Zollverwaltung)

- Generalzolldirektion (gegründet zum 01.01.2016)
- Hauptzollämter, Zollfahndungsämter (Daten für 43 Hauptzollämter und acht Zollfahndungsämter kumuliert gemeldet)

Geschäftsbereich Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Geschäftsbereich Bundesministerium für Gesundheit

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information

- Paul-Ehrlich-Institut
- Robert Koch-Institut

Geschäftsbereich Bundesministerium des Innern

- Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
- Bundesinstitut für Sportwissenschaft
- Bundeskriminalamt
- Bundespolizei (Daten für elf Behörden kumuliert gemeldet)
- Bundespolizeipräsidium
- Bundesverwaltungsamt
- Bundeszentrale für politische Bildung
- Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Statistisches Bundesamt

Geschäftsbereich Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Bundesamt für Justiz
- Bundesfinanzhof
- Bundesgerichtshof
- Bundespatentgericht

- Bundesverwaltungsgericht
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Deutsches Patent- und Markenamt

Geschäftsbereich Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

- Asse-GmbH – Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
- Bundesamt für Naturschutz
- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (eingerrichtet 2016)
- Bundesstiftung Baukultur
- Umweltbundesamt

Geschäftsbereich Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

- Bundesamt für Güterverkehr
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Bundesanstalt für Straßenwesen
- Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
- Bundesanstalt für Wasserbau
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Deutscher Wetterdienst

- Eisenbahn-Bundesamt
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Havariekommando
- Kraftfahrt-Bundesamt
- Luftfahrt-Bundesamt
- NOW GmbH Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
- VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft m.b.H
- Wasser- und Schifffahrtsämter und Neubauämter (Daten für 46 Behörden kumuliert gemeldet)

Geschäftsbereich Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Bundeskartellamt
- Bundesnetzagentur
- Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Geschäftsbereich Bundesrechnungshof

- Verwaltungspersonal der Prüfungsämter des Bundes (Daten für sieben Behörden kumuliert gemeldet)

Anhang 2 - Umsetzung der Richtlinie in den obersten Bundesbehörden

Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bkA) und Risikoprüfungen

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2016	Jahr der letzten Volluntersuchung auf bkA oder der letzten vollständigen Fortschreibung	Daten zu bkA beruhen auf Fortschreibung (F), Volluntersuchung (V), gemischt auf beidem (G) oder sind nur für einen Teil der Behörde vorhanden (T)	Anzahl der auf bkA Beschäftigten	Anzahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl der tatsächlich durchgeführten Risikoanalysen
AA	13.514	2016	V	6.772	6.772	6.772
BfDI	101	2011 oder früher	F	31	0	0
BKAmt	693	2015	F	72	72	72
BKM	264	2016	F	129	143	143
BMAS	1.207	2016	F	171	171	171
BMBF	1.121	2016	F	151	9	9
BMEL	975	2012	V	102	0	0
BMF	1.732	2016	G	255	149	149
BMFSFJ	715	2012	V	189	0	0
BMG	571	2016	V	158	91	91
BMI	1.555	2015	G	468	468	468
BMJV	768	2011 oder früher	V	18	23	0
BMUB	1.278	2013	F	221	60	60
BMVI	1.425	2015	V	257	158	158
BMVg	2.793	2016	T	328	328	0
BMWi	1.700	2016	G	383	383	383
BMZ	1.071	2016	G	304	304	304
BPA	470	2015	V	96	96	96
BPrA	197	2016	F	42	7	7
BR	205	2014	G	20	9	0
BRH	234	2013	F	41	39	39
BT	2.952	2016	F	301	301	301
BVerfG	244	2015	T	0	0	0

Tabelle b - Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Anzahl der auf bkA tätigen Beschäftigten	Davon seit mehr als fünf Jahren mit demselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut	Davon Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung absolviert/unterworfen	Gründe für unterbliebene Rotation („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)					
				Nicht rotationsfähige Spezialisten	Sonstige Mitarbeiter mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen (Gewährleistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung/Besoldung	Sonstige Gründe
AA	6.772	2.161	2.161	X	X	X	X		X
BfDI	31	20	0	X					
BKAmt	72	29	29	X	X			X	
BKM	129	39	39	X	X	X		X	X
BMAS	171	k.A.							
BMBF	151	66	66	X	X	X	X		X
BMEL	102	k.A.							
BMF	255	75	68	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ	189	k.A.							
BMG	158	k.A.							
BMI	468	161	105	X	X	X	X	X	X
BMJV	18	3	3		X				X
BMUB	221	k.A.							
BMVI	257	k.A.							
BMVg	328	0							
BMW i	383	127	127	X	X	X	X		
BMZ	304	42	39	X	X	X	X		X
BPA	96	46	46	X	X	X			
BPrA	42	21	0	X				X	X
BR	20	3	3					X	
BRH	41	23	23	X	X	X	X		X
BT	301	57	49	X	X	X		X	X
BVerfG	0			entfällt					

Tabelle c - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation¹⁹

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit (wobei keine Rotation im oben beschriebenen Sinne)	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
AA	X		X	X	X	X
BfDI	entfällt					
BKAmt	X				X	
BKM	X	X	X		X	X
BMAS	entfällt					
BMBF	X	X			X	X
BMEL	entfällt					
BMF	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ	entfällt					
BMG	entfällt					
BMI	X	X	X	X	X	X
BMJV	X			X	X	X
BMUB	entfällt					
BMVI	entfällt					
BMVg	entfällt					
BMWi	X	X	X		X	
BMZ	X	X	X	X	X	
BPA	X	X			X	
BPrA	entfällt					
BR	X	X	X		X	
BRH					X	X
BT	X		X	X	X	
BVerfG	entfällt					

¹⁹ „X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.

Tabelle d - Besondere Regelungen (behördenintern und im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden)

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	In der Behörde bestehen besondere Regelungen ... („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			Im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden / Stellen bestehen Regelungen zur Zusammenarbeit ... („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			
	... über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht)	... über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht)	... , die speziell in allen oder einigen Bereichen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete Anwendung finden ²⁰)	... zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen	..., wonach eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen besteht	..., wonach der obersten Bundesbehörde regelmäßig über die Umsetzung der KP-Richtlinie zu berichten ist	... wonach sonstige Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt werden
AA	X	X	X	X	X	X	X
BfDI				entfällt			
BKAmt	X		X	entfällt			
BKM							X
BMAS	X	X	X			X	X
BMBF			X	entfällt			
BMEL	X	X	X	X	X	X	X
BMF	X	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ	X	X		entfällt			
BMG						X	X
BMI	X	X	X	X	X	X	X
BMJV		X	X	X	X	X	
BMUB	X	X	X	X	X		X
BMVI	X	X	X	X	X	X	X
BMVg	X	X	X	X	X	X	X
BMWi	X	X	X	X	X		
BMZ	X	X	X	entfällt			
BPA				entfällt			
BPrA			X	entfällt			
BR				entfällt			
BRH			X	X	X		
BT	X	X	X	entfällt			
BVerfG	X	X		entfällt			

²⁰ Beispiele sind spezielle Prüfungen, besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Vergaben oder die Bekanntgabe von Risikoatlanten.

Tabelle e - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Maßnahmen zur Unterstützung des Mehr-Augen-Prinzips und der Transparenz („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			IT-gestützte Workflows, die - ggfs. neben anderen Vorteilen - auch die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips sicherstellen, werden eingesetzt für ... ²¹ („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)						
	Fachnahe Zweitprüfung	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows	Beschaffungsmaßnahmen	Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Abrechnung von Reisekosten	Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Erlass anderer Verwaltungsakte oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung	Sonstige Vorgänge
AA	X	X	X	X	X			X	X	X
BfDI		X	X	X						X
BKAmt	X	X	X	X				X		
BKM	X	X	X				X	X		
BMAS	X	X	X				X			
BMBF	X	X	X	X	X			X		
BMEL	X	X	X	X	X			X		
BMF	X	X	X	X			X	X		
BMFSFJ	X	X	X	X	X		X	X		
BMG	X	X	X	X			X	X		
BMI	X	X	X	X	X		X	X	X	X
BMJV	X	X	X				X			
BMUB	X	X	X		X		X			
BMVI	X	X	X	X			X	X		
BMVg	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BMWi	X	X	X	X	X	X	X	X		
BMZ	X	X	X	X						
BPA	X	X	X							X
BPrA	X	X								
BR		X	X	X			X			
BRH	X	X	X	X				X		
BT	X	X	X				X	X		X
BVerfG	X	X								

²¹ Einige Behörden lassen diese Aufgaben durch andere Behörden erledigen; in diesen Fällen wurde kein „X“ gesetzt, auch wenn die beauftragte Behörde zur Abwicklung IT-gestützte Workflows einsetzt.

Tabelle f - Kontakte der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention mit der Leitung der Behörde

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson für Korruptionsprävention und der Behördenleitung („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)		
	Der Kontakt bestand ohne Bezug zu einem Anlass; z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	Der Kontakt bestand nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
AA	X					X
BfDI	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BKAmt	X				X	
BKM			X		X	
BMAS	X				X	
BMBF	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMEL	X					X
BMF	X					X
BMFSFJ	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMG	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMI	X				X	
BMJV			X		X	
BMUB	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMVI	X				X	
BMVg		X				
BMWi			X		X	
BMZ	X					X
BPA	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BPrA	X				X	
BR	X				X	
BRH			X		X	
BT	X			X		
BVerfG			X		X	

Tabelle g - Sensibilisierungen und Schulungen

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Sensibilisierungen einschl. Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung (außer Schulungen) („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)							In 2016 durchgeführte Schulungen (Anzahl geschulte Beschäftigte)
	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bkA	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson für Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder referat	Gespräch mit Mitarbeiterveranstaltungen ²²	Sensibilisierung (nicht Schulung) im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe/ Aushändigung (nicht nur: Auslage) Informationsschriften	
AA	13.514	6.772	656	X	X	X	X	X	X	X	764
BfDI	0	-	-								-
BKAmt	693	72	102						X		31
BKM	31	17	0		X	X		X	X		3
BMAS	117	23	17				X		X		25
BMBF	226	32	0	X	X	X	X	X	X		9
BMEL	1	1	-		X			X	X		1
BMF	134	-	18	X	X	X	X		X	X	0
BMFSFJ	20	1	1				X	X			0
BMG	24	4	1			X	X		X		4
BMI	900	468	102	X	X	X	X	X	X	X	92
BMJV	92	0	1	X	X	X	X		X	X	1
BMUB	180	20	2		X		X	X	X	X	1
BMVI	1.425	-	154	X	X		X		X	X	271
BMVg	2.063	312	225	X	X	X	X	X	X	X	15
BMWi	135	-	0	X	X	X	X		X		1
BMZ	1.071	304	89	X	X		X	X	X	X	31
BPA	31	0	0	X		X			X		0
BPrA	18	6	2	X	X	X	X		X		0
BR	0	-	-								-
BRH	11	3	2		X		X		X		0
BT	1.657	301	197	X	X	X	X		X		50
BVerfG	133	-	4		X		X		X		0

²² Zum Beispiel bei Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter.

Anhang 3 - Umsetzung der Richtlinie in den Geschäftsbereichsbehörden

Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bkA) und Risikoprüfungen

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden zum 31.12.2016	Anzahl der Beschäftigten am 31.12.2016	Anzahl Behörden, denen Daten zu bkA vorliegen	Anzahl Beschäftigte auf bkA (in Klammern ggf. Anzahl Beschäftigte zu denen keine Daten vorliegen)	Anzahl bkA, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl tatsächlich durchgeführte Risikoanalysen
AA	Sonstige Stelle	1	347	1	47	47	46
BKM	Bundesoberbehörden	3	2.252	3	112	91	91
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2	384	1	94 (3)	94	94
BKM	Sonstige Stelle	14	3.704	12	409 (405)	264	92
BMAS	Bundesoberbehörden	1	592	1	383	367	367
BMAS	Bundesgerichte	2	351	2	22	16	6
BMAS	Sonstige Stelle	5	147.885	2	3.434 (124.387)	3.434	2.401
BMBF	Sonstige Stelle	1	694	1	89	0	0
BMEL	Bundesoberbehörden	6	4.393	6	390	102	98
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts	1	205	0	(205)		
BMEL	Sonstige Stelle	2	2.095	2	878	32	6
BMF	Bundesoberbehörden	4	4.069	4	2.538	323	321
BMF	Juristische Person des privaten Rechts	4	1.822	4	523	19	10

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden zum 31.12.2016	Anzahl der Beschäftigten am 31.12.2016	Anzahl Behörden, denen Daten zu bkA vorliegen	Anzahl Beschäftigte auf bkA (in Klammern ggf. Anzahl Beschäftigte zu denen keine Daten vorliegen)	Anzahl bkA, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl tatsächlich durchgeführte Risikoanalysen
BMF	Sonstige Stelle	6	12.514	5	3.410	4.392	4.315
BMF (Zoll)	Bundesoberbehörden	1	6.729	0	(6.729)		
BMF (Zoll)	Bundesunterbehörden	51	31.167	51	971	30	27
BMFSFJ	Bundesoberbehörden	2	1.345	2	362	331	325
BMG	Bundesoberbehörden	5	3.355	5	960	620	473
BMI	Bundesoberbehörden	12	28.474	12	11.612	4.597	3.769
BMI	Bundesunterbehörden	11	33.299	11	1.672	1.672	1.672
BMI	Sonstige Stelle	3	475	3	188	188	188
BMJV	Bundesoberbehörden	3	3.793	3	1.411	1.258	1.411
BMJV	Bundesgerichte	4	869	4	177	70	63
BMUB	Bundesoberbehörden	5	3.951	4	2.614 (15)	1.819	284
BMUB	Juristische Person des privaten Rechts	2	479	1	31 (4)	10	3
BMUB	Sonstige Stelle	1	7	0	(7)		
BMVI	Bundesoberbehörden	14	9.243	12	3.481 (253)	1.312	1.259
BMVI	Bundesmittelbehörden	1	873	1	478	478	478

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden zum 31.12.2016	Anzahl der Beschäftigten am 31.12.2016	Anzahl Behörden, denen Daten zu bkA vorliegen	Anzahl Beschäftigte auf bkA (in Klammern ggf. Anzahl Beschäftigte zu denen keine Daten vorliegen)	Anzahl bkA, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl tatsächlich durchgeführte Risikoanalysen
BMVI	Bundesunterbehörden	46	11.207	46	3.309	2.445	2.445
BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	3	5.580	2	425 (21)	20	20
BMVI	Sonstige Stelle	1	695	1	43	9	9
BMVg	Bundesoberbehörden	19	21.180	16	1.866 (1.260)	1.782	1.773
BMVg	Bundemittelbehörden	116	47.069	94	809 (7.547)	647	539
BMVg	Bundesunterbehörden	536	144.048	233	2.515 (43.399)	912	700
BMVg	Bundesgerichte	2	41	1	- (23)	-	-
BMVg	Juristische Person des privaten Rechts	4	1.467	3	67 (645)	17	17
BMWi	Bundesoberbehörden	6	8.410	6	3.033	592	466
BRH	Bundesoberbehörden	7	46	7	0	0	0

Tabelle b - Aktualisierung der Datengrundlage zu bkA

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, die ihre Daten zu bkA zuletzt aktualisierten im Jahr ... (in Klammern Anzahl der Beschäftigten, auf die sich dieser Wert bezieht)			
		2016	2015 / 2014	2013 / 2012	2011 oder früher
AA	Sonstige Stelle				1 (347)
BKM	Bundesoberbehörden	2 (681)	1 (1.571)		
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	1 (381)			
BKM	Sonstige Stelle	4 (2.957)	3 (172)	4 (106)	1 (64)
BMAS	Bundesoberbehörden				1 (592)
BMAS	Bundesgerichte		1 (187)		1 (164)
BMAS	Sonstige Stelle	1 (22.793)	1 (705)		
BMBF	Sonstige Stelle	1 (694)			
BMEL	Bundesoberbehörden	2 (1.477)	2 (1.565)	1 (558)	1 (793)
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts				
BMEL	Sonstige Stelle		1 (1.240)	1 (855)	
BMF	Bundesoberbehörden	4 (4.069)			
BMF	Juristische Person des privaten Rechts	4 (1.822)			
BMF	Sonstige Stelle	1 (2.552)	2 (7.058)	2 (2.784)	
BMF (Zoll)	Bundesoberbehörden				

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, die ihre Daten zu bkA zuletzt aktualisierten im Jahr ... (in Klammern Anzahl der Beschäftigten, auf die sich dieser Wert bezieht)			
		2016	2015 / 2014	2013 / 2012	2011 oder früher
BMF (Zoll)	Bundesunterbehörden		51 (31.167)		
BMFSFJ	Bundesoberbehörden		1 (1.326)	1 (19)	
BMG	Bundesoberbehörden		2 (1.185)	2 (1.424)	1 (746)
BMI	Bundesoberbehörden	1 (3.743)	3 (5.929)	4 (5.620)	4 (13.182)
BMI	Bundesunterbehörden			11 (33.299)	
BMI	Sonstige Stelle	1 (395)			2 (80)
BMJV	Bundesoberbehörden	2 (3.547)	1 (246)		
BMJV	Bundesgerichte	2 (371)	2 (498)		
BMUB	Bundesoberbehörden	1 (833)	1 (1.589)	1 (1.166)	1 (348)
BMUB	Juristische Person des privaten Rechts		1 (475)		
BMUB	Sonstige Stelle				
BMVI	Bundesoberbehörden	4 (5.470)	5 (1.799)	3 (1.721)	
BMVI	Bundemittelbehörden		1 (873)		
BMVI	Bundesunterbehörden	46 (11.207)			
BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	2 (5.559)			
BMVI	Sonstige Stelle	1 (695)			

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, die ihre Daten zu bkA zuletzt aktualisierten im Jahr ... (in Klammern Anzahl der Beschäftigten, auf die sich dieser Wert bezieht)			
		2016	2015 / 2014	2013 / 2012	2011 oder früher
BMVg	Bundesoberbehörden	4 (k.A.)	7 (k.A.)	3 (k.A.)	2 (k.A.)
BMVg	Bundesmittelbehörden	41 (k.A.)	43 (k.A.)	6 (k.A.)	4 (k.A.)
BMVg	Bundesunterbehörden	128 (k.A.)	61 (k.A.)	21 (k.A.)	23 (k.A.)
BMVg	Bundesgerichte		1 (k.A.)		
BMVg	Juristische Person des privaten Rechts	1 (k.A.)	1 (k.A.)		1 (k.A.)
BMWi	Bundesoberbehörden	1 (879)	2 (4.873)		3 (2.658)
BRH	Bundesoberbehörden			7 (46)	

Tabelle c - Personalrotation in den Geschäftsbereichsbehörden

Nur für die aufgeführten Geschäftsbereiche und Behördenebenen sind aktuelle Daten vorhanden.

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, zu denen entsprechende Daten vorliegen	Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Davon seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut (soweit Daten vorliegen)	Davon Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung absolviert/ unterworfen	Grund für die unterbliebene Rotation (Anzahl der Behörden, die den jeweiligen Grund angegeben haben)					
						Nicht rotationsfähige Spezialisten	Sonstige Mitarbeiter mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen (Gewährleistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Ein- gruppierung / Besoldung	Sonstige Gründe
AA	Sonstige Stelle	1	347	25	25	1				1	
BKM	Bundesoberbehörden	3	2.252	14	0	-	-	-	-	-	1
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2	384	66	66	1	1	1	-	1	-
BKM	Sonstige Stelle	14	3.704	256	38	9	6	2	-	5	-
BMAS	Bundesoberbehörden	1	592	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMAS	Bundesgerichte	2	351	19	19	1	1			1	1
BMAS	Sonstige Stelle	5	147.885	119	119	1	1	1	-	-	-
BMBF	Sonstige Stelle	1	694	67	0	1	1	-	-	-	-
BMEL	Bundesoberbehörden	6	4.393	72	72	1	2	-	-	1	1

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, zu denen entsprechende Daten vorliegen	Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Davon seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut (soweit Daten vorliegen)	Davon Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung absolviert/ unterworfen	Grund für die unterbliebene Rotation (Anzahl der Behörden, die den jeweiligen Grund angegeben haben)					
						*) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
						Nicht rotationsfähige Spezialisten	Sonstige Mitarbeiter mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen (Gewährleistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung / Besoldung	Sonstige Gründe
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts	1	205	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMEL	Sonstige Stelle	2	2.095	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMF	Bundesoberbehörden	4	4.069	3	3	1	1	-	-	-	-
BMF	Juristische Person des privaten Rechts	4	1.822	202	192	4	4	1	1	2	2
BMF	Sonstige Stelle	6	12.514	1.013	1.008	4	4	1	1	2	2
BMF (Zoll)	Bundesoberbehörden	1	6.729	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMF (Zoll) *	Bundesunterbehörden	51	31.167	305	273	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ	Bundesoberbehörden	2	1.345	3	3	1	-	-	-	1	-
BMG	Bundesoberbehörden	5	3.355	303	165	3	3	2	2	1	-
BMI	Bundesoberbehörden	12	28.474	1.437	1.146	6	7	6	3	5	2
BMI	Bundesunterbehörden	11	33.299	0	-	-	-	-	-	-	-

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, zu denen entsprechende Daten vorliegen	Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Davon seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut (soweit Daten vorliegen)	Davon Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung absolviert/ unterworfen	Grund für die unterbliebene Rotation (Anzahl der Behörden, die den jeweiligen Grund angegeben haben)					
						*) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
						Nicht rotationsfähige Spezialisten	Sonstige Mitarbeiter mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen (Gewährleistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung / Besoldung	Sonstige Gründe
BMI	Sonstige Stelle	3	475	13	6	2	1	1	-	1	-
BMJV	Bundesoberbehörden	3	3.793	900	900	2	2	1	1	1	-
BMJV	Bundesgerichte	4	869	52	41	2	3	-	-	4	2
BMUB	Bundesoberbehörden	5	3.951	259	259	2	2	1	1	1	1
BMUB	Juristische Person des privaten Rechts	2	479	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMUB	Sonstige Stelle	1	7	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMVI	Bundesoberbehörden	14	9.243	227	227	4	4	3	1	3	-
BMVI	Bundesmittelbehörden	1	873	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMVI*	Bundesunterbehörden	46	11.207	2.157	1.865	X	X	X	X	X	-
BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	3	5.580	7	0	1	1	-	-	-	-
BMVI	Sonstige Stelle	1	695	30	30	1	1	1	1	1	-

Tabelle d - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation

Nur für die aufgeführten Geschäftsbereiche und Behördenebenen sind aktuelle Daten vorhanden.

Geschäftsbereich	Behördenebene (in Klammern Anzahl der Behörden, zu denen Daten für durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen vorliegen)	Anzahl der Behörden, die angegeben haben, diese Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
		Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
AA	Sonstige Stelle (1)	1	-	-	-	1	-
BKM	Juristische Person des privaten Rechts (1)	1	1	-	-	1	1
BKM	Sonstige Stelle (6)	6	2	-	1	5	-
BMAS	Bundesgerichte (1)	1	-	1	1	1	-
BMAS	Sonstige Stelle (1)	1	1	-	-	1	-
BMEL	Bundesoberbehörden (3)	3	1	-	-	1	1
BMF	Bundesoberbehörden (1)	1	1	1	-	1	1
BMF	Juristische Person des privaten Rechts (4)	4	2	1	1	4	2

Geschäftsbereich	Behördenebene (in Klammern Anzahl der Behörden, zu denen Daten für durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen vorliegen)	Anzahl der Behörden, die angegeben haben, diese Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
		Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
BMF	Sonstige Stelle (3)	3	1	1	2	3	2
BMF (Zoll)*	Bundesunterbehörden (51)	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ	Bundesoberbehörden (1)	1	1	-	-	1	-
BMG	Bundesoberbehörden (2)	2	1	-	1	1	-
BMI	Bundesoberbehörden (6)	6	5	4	3	6	3
BMI	Sonstige Stelle (1)	1	-	-	1	1	-
BMJV	Bundesoberbehörden (2)	2	1	1	-	2	1
BMJV	Bundesgerichte (4)	3	-	1	1	3	2
BMUB	Bundesoberbehörden (2)	2	1	1	1	2	1
BMVI	Bundesoberbehörden	5	3	3	2	3	1

Geschäftsbereich	Behördenebene (in Klammern Anzahl der Behörden, zu denen Daten für durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen vorliegen)	Anzahl der Behörden, die angegeben haben, diese Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
		Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
	(5)						
BMVI*	Bundesunterbehörden (46)	X	X	X	-	X	X
BMVI	Sonstige Stelle (1)	1	1	-	1	1	-
BMVg	Bundesoberbehörden (19)	1	-	-	-	1	2
BMVg	Bundesmittelbehörden (116)	10	2	-	1	11	3
BMVg	Bundesunterbehörden (536)	33	14	6	12	33	9
BMVg	Juristische Personen des privaten Rechts (4)	-	1	-	-	1	1
BMWi	Bundesoberbehörden (3)	3	1	3	1	3	-

Tabelle e - Besondere Regelungen; Dienst- und Fachaufsicht

Nur in den aufgeführten Geschäftsbereichen gibt es Dienst- und Fachaufsicht über andere Behörden.

Geschäftsbereich	Anzahl der Behörden, in denen besondere Regelungen bestehen...			Anzahl der Behörden, die Fachaufsicht über andere Behörden ausüben	Anzahl der Behörden, die im Verhältnis zu den nachgeordneten Behörden / Stellen Regelung zur Zusammenarbeit getroffen haben...			
	... über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht)	... über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht)	..., die speziell in allen oder einigen Bereichen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete Anwendung finden		... zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen	..., wonach eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen besteht	..., wonach nachgeordnete Behörden / Stellen der Aufsichtsbehörde regelmäßig über die Umsetzung der KP-Richtlinie berichten müssen	... wonach sonstige Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt werden
AA	-	1	1	-	entfällt			
BKM	4	3	3	-	entfällt			
BMAS	5	5	4	1	-	-	-	-
BMEL	6	6	4	-	entfällt			
BMF	9	8	11	1	-	-	-	1
BMF (Zoll)	52	52	52	1	1	1	1	1
BMFSFJ	1	1	1	-	entfällt			
BMG	3	3	4	-	entfällt			
BMI	20	21	19	1	1	1	1	1
BMJV	4	4	6	-	entfällt			
BMUB	3	3	2	2	1	1	0	1
BMVI	62	62	57	3	2	2	2	3
BMVg	547	227	91	167	109	114	62	90
BMWi	4	3	4	-	entfällt			
BRH	-	-	7	-	entfällt			

Tabelle f - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Geschäftsbereich	Anzahl der Behörden, in denen folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Mehr-Augen-Prinzips und der Transparenz durchgeführt wurden			Anzahl der Behörden, in denen IT-gestützte Workflows eingesetzt werden für ... (Hinweis: Einige Behörden lassen diese Aufgaben vollständig durch andere Behörden erledigen; in diesen Fällen wurde die beauftragende Behörde nicht gezählt, auch wenn die beauftragte Behörde zur Abwicklung IT-gestützte Workflows einsetzt.)						
	Fachnahe Zweitprüfung Plausibilitätsprüfung IT-gestützte Workflows	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows	Beschaffungsmaßnahmen	Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Abrechnung von Reisekosten	Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung	Sonstige Vorgänge
AA	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-
BKM	17	14	8	6	1	1	5	6	1	4
BMAS	7	7	6	5	-	2	3	5	3	-
BMBF	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1
BMEL	8	8	8	6	2	1	5	3	2	5
BMF	13	13	10	7	1	3	6	3	2	6
BMF (Zoll)	52	52	52	52	-	1	52	52	51	52
BMFSFJ	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
BMG	5	4	5	3	1	1	3	3	1	3
BMI	23	25	26	24	5	13	17	24	17	18
BMJV	6	7	5	3	-	-	3	2	3	2
BMUB	7	7	6	6	3	-	6	3	2	2
BMVI	61	65	64	60	3	1	63	54	51	50
BMVg	400	428	456	260	20	36	237	371	23	119
BMWi	6	5	6	6	1	1	5	5	3	1
BRH	-	7	7	7	-	-	-	7	-	-

Tabelle g - Ansprechpartner für Korruptionsprävention

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden mit eigener Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden (Ist einer Behördengruppe eine Ansprechperson zugewiesen, wird sie hier erfasst.)	Anzahl der Behörden, in denen die Ansprechperson einer Behörde angehört / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Anzahl der Behörden ohne Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)...			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)		
					...ohne Bezug zu einem Anlass, z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention.	...nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	...sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
AA	Sonstige Stelle	1 / 347	-	-	1	-	-	-	-	1
BKM	Bundesoberbehörden	3 / 2.252	-	-	1	-	2	2	1	-
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2 / 384	-	-	1	-	1	-	2	-
BKM	Sonstige Stelle	14 / 3.704	-	-	9	2	1	2	5	3
BMAS	Bundesoberbehörden	1 / 592	-	-	1	-	-	-	1	-
BMAS	Bundesgerichte	2 / 351	-	-	2	-	-	-	2	-
BMAS	Sonstige Stelle	4 / 38.752	-	-	4	-	-	1	3	-
BMBF	Sonstige Stelle	1 / 694	-	-	1	-	-	-	1	-
BMEL	Bundesoberbehörden	6 / 4.393	-	-	3	-	3	-	2	4

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden mit eigener Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden (Ist einer Behördengruppe eine Ansprechperson zugewiesen, wird sie hier erfasst.)	Anzahl der Behörden, in denen die Ansprechperson einer anderen Behörde angehört / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Anzahl der Behörden ohne Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)...			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)		
					...ohne Bezug zu einem Anlass, z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention.	...nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	...sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts	1 / 205	-	-	1	-	-	-	1	-
BMEL	Sonstige Stelle	2 / 2.095	-	-	1	-	-	-	-	1
BMF	Bundesoberbehörden	4 / 4.069	-	-	4	-	-	3	1	-
BMF	Juristische Person des privaten Rechts	4 / 1.822	-	-	3	-	1	1	3	-
BMF	Sonstige Stelle	6 / 12.514	-	-	1	-	4	-	2	3
BMF (Zoll)	Bundesoberbehörden	1 / 6.729	-	-	-	-	1	1	-	-
BMF (Zoll)	Bundesunterbehörden	51 / 31.167	-	-	51	-	-	51	-	-
BMFSFJ	Bundesoberbehörden	1 / 1.326	1 / 19	-	-	-	-	entfällt		
BMG	Bundesoberbehörden	5 / 3.355	-	-	2	2	-	1	-	1
BMI	Bundesoberbehörden	12 / 28.474	-	-	5	-	5	4	5	1

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden mit eigener Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden (Ist einer Behördengruppe eine Ansprechperson zugewiesen, wird sie hier erfasst.)	Anzahl der Behörden, in denen die Ansprechperson einer anderen Behörde angehört / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Anzahl der Behörden ohne Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)...			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)		
					...ohne Bezug zu einem Anlass, z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention.	...nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	...sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
BMI	Bundesunterbehörden	11 / 33.299	-	-	11	-	-	-	11	-
BMI	Sonstige Stelle	1 / 395	2 / 80	-	1	-	-	1	-	-
BMJV	Bundesoberbehörden	3 / 3.793	-	-	2	-	-	-	1	1
BMJV	Bundesgerichte	4 / 869	-	-	3	1	-	-	3	-
BMUB	Bundesoberbehörden	4 / 3.936	1 / 15		3	-	1	1	2	1
BMUB	Juristische Person des privaten Rechts	1 / 475	-	1 / 4	-	-	1	1	-	-
BMUB	Sonstige Stelle	1 / 7	-	-	1	-	-	1	-	-
BMVI	Bundesoberbehörden	12 / 8.990	2 / 253	-	6	1	5	3	6	2
BMVI	Bundesmittelbehörden	1 / 873	-	-	-	-	1	-	-	1
BMVI	Bundesunterbehörden	-	46 / 11.207	-	-	-	-	entfällt		

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden mit eigener Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden (Ist einer Behördengruppe eine Ansprechperson zugewiesen, wird sie hier erfasst.)	Anzahl der Behörden, in denen die Ansprechperson einer anderen Behörde angehört / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Anzahl der Behörden ohne Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)...			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)		
					...ohne Bezug zu einem Anlass, z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention.	...nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdacht-falles)	...sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	3 / 5.580	-	-	3	-	-	1	2	-
BMVI	Sonstige Stelle	1 / 695	-	-	1	-	-	-	1	-
BMVg	Bundesoberbehörden	17 / k.A.	-	2 / k.A.	12	4	1	7	6	2
BMVg	Bundesmittenbehörden	12 / k.A.	103 / k.A.	-	58	12	27	37	36	19
BMVg	Bundesunterbehörden	248 / k.A.	255 / k.A.	21 / k.A.	173	26	29	92	93	38
BMVg	Bundesgerichte	-	1 / k.A.	1 / k.A.	-	1	-	entfällt		
BMVg	Juristische Person des privaten Rechts	3 / k.A.	-	1 / k.A.	-	-	2	1	-	1
BMWi	Bundesoberbehörden	6 / 8.410	-	-	4	1	1	1	3	1
BRH	Bundesoberbehörden	-	7 / 46	-	-	-	-	entfällt		

Tabelle h - Sensibilisierungen und Schulungen

Geschäftsbereich	Behördenebene	Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Sensibilisierungen einschließlich Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung - außer Schulungen (Anzahl der Behörden) *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.							Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Schulungen (Anzahl der geschulten Beschäftigten)
		Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bkA (sofern statistisch nachgehalten)	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson zur Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder -referat	Sensibilisierung - nicht Schulung - im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen (z.B. Einführung für neue Mitarbeiter)	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe / Aushändigung (nicht nur: Auslage) von Informationsschriften	Sonstige Maßnahmen	
AA	Sonstige Stelle	347	47	57	-	1	-	-	-	1	-	0
BKM	Bundesoberbehörden	61	3	5	2	2	1	-	-	1	1	1
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	383	30	2	2	1	1	1	-	1	1	33
BKM	Sonstige Stelle	731	205	192	5	8	3	5	2	-	2	205
BMAS	Bundesoberbehörden	54	-	-	-	1	1	1	-	1	-	27
BMAS	Bundesgerichte	351	22	43	1	1	1	-	-	1	-	29
BMAS	Sonstige Stelle	15.853	3.396	1.196	3	3	3	3	1	1	1	374
BMBF	Sonstige Stelle	694	89	46	-	1	1	1	1	-	-	0

Geschäftsbereich	Behördenebene	Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Sensibilisierungen einschließlich Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung - außer Schulungen (Anzahl der Behörden) *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.							Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Schulungen (Anzahl der geschulten Beschäftigten)
		Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bkA (sofern statistisch nachgehalten)	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson zur Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder -referat	Sensibilisierung - nicht Schulung - im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen (z.B. Einführung für neue Mitarbeiter)	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe / Aushändigung (nicht nur: Auslage) von Informationsschriften	Sonstige Maßnahmen	
BMFSFJ	Bundesoberbehörden	372	115	34	2	-	1	2	2	1	1	32
BMG	Bundesoberbehörden	1.996	701	89	2	5	2	4	3	5	1	200
BMI	Bundesoberbehörden	14.001	7.777	699	7	11	5	9	6	9	3	927
BMI*	Bundesunterbehörden	12.087	1.154	1.554	X	X	-	X	X	X	-	3.275
BMI	Sonstige Stelle	165	54	9	1	2	2	2	-	3	-	1
BMJV	Bundesoberbehörden	1.279	273	140	2	2	2	-	1	2	2	1.033
BMJV	Bundesgerichte	534	103	65	1	1	-	2	2	3	-	2
BMUB	Bundesoberbehörden	393	265	19	3	3	1	2	2	2	-	200

Geschäftsbereich	Behördenebene	Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Sensibilisierungen einschließlich Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung - außer Schulungen (Anzahl der Behörden) *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.							Im Kalenderjahr 2016 durchgeführte Schulungen (Anzahl der geschulten Beschäftigten)
		Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bkA (sofern statistisch nachgehalten)	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson zur Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder -referat	Sensibilisierung - nicht Schulung - im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen (z.B. Einführung für neue Mitarbeiter)	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe / Aushändigung (nicht nur: Auslage) von Informationsschriften	Sonstige Maßnahmen	
BMUB	Juristische Person des privaten Rechts	25	25	10	-	-	1	-	-	-	-	25
BMUB	Sonstige Stelle	7	-	2	-	-	-	-	-	-	1	0
BMVI	Bundesoberbehörden	6.961	3.118	463	12	12	8	12	8	12	3	1.449
BMVI	Bundesmittenbehörden	389	207	28	1	1	1	1	1	1	-	67
BMVI*	Bundesunterbehörden	4.299	2.165	255	X	X	X	X	X	X	X	988
BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	399	374	57	3	3	1	2	-	2	-	379
BMVI	Sonstige Stelle	695	43	79	1	1	1	1	-	-	-	1
BMVg	Bundesoberbehörden	18.441	1.857	1.306	-	12	13	5	9	12	7	143

Anhang 4 - Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Gesamte Bundesverwaltung (ohne Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich)

Maßnahme	Anzahl der Behörden (-gruppen), die in 2016 Maßnahmen zur Korruptionsprävention...		
	... geplant (konkret beschlos- sen) haben	... begonnen haben	... umgesetzt haben
Neue Umsetzungsrichtlinien	8	11	7
Neue Schulungsmaßnahmen	97	22	6
Organisatorische Maßnahmen	25	90	8
Arbeitsgebiets- und stellenbezogene Maßnahmen	20	21	11
Ombudsperson	2	7	4
Elektronische Hinweisgebermöglichkeiten	5	7	8
Sonstiges	5	9	5

Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich

Maßnahme	Anzahl der Dienststellen, die in 2016 Maßnahmen zur Korruptionsprävention...		
	... geplant (konkret beschlos- sen) haben	... begonnen haben	... umgesetzt haben
Neue Umsetzungsrichtlinien	29	39	8
Neue Schulungsmaßnahmen	89	37	6
Organisatorische Maßnahmen	58	39	25
Arbeitsgebiets- und stellenbezogene Maßnahmen	31	21	47
Ombudsperson	1	-	-
Elektronische Hinweisgebermöglichkeiten	46	36	21
Sonstiges	34	19	12